Synoptische Darstellung

Teilrevision GOG

Inhalt

BR 173.000	Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)	3
BR 150.100	Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)	32
BR 170.050	Gesetz über die Staatshaftung (SHG)	42
BR 170.100	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)	43
BR 170.300	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)	44
BR 170.400	Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)	45
BR 171.100	Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)	48
BR 173.050	Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte (GGVG)	50
BR 210.100	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	
BR 210.200	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht	57
BR 210.300	Notariatsgesetz	58
BR 220.000	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG)	59
BR 320.100	Einführungsgesetz zur schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO)	59
BR 350.100	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)	60
BR 350.500	Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)	61
BR 450.200	Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; StipG)	62
BR 492.100	Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)	63
BR 500.000	Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)	66
BR 613.000	Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)	66
BR 710.100	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG)	67
BR 710.300	Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA)	
BR 720.000	Steuergesetz für den Kanton Graubünden	72
BR 720.200	Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuer (GKStG)	73

BR 173.000 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)			
I. Einleitung			
Art. 1 Geltungsbereich Dieses Gesetz regelt die Organisation der richterlichen Behörden und der Schlichtungsbehörden. Die Zuständigkeiten der Gerichte und Schlichtungsbehörden, die Verfahren, die Prozessfähigkeit und Rechtsvertretung sowie ergänzende Vorschriften zu diesem Gesetz sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Strafund die Verwaltungsrechtspflege.			
Art. 2 Kompetenzkonflikte ¹ Die Konfliktbehörde entscheidet Kompetenzkonflikte zwischen Organen der Rechtsprechung, für deren Lösung das Gesetz keine andere Regelung vorsieht. ² Sie besteht aus: a) der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für die Justiz zuständigen Departements (Vorsitz) und b) den Präsidentinnen und Präsidenten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts. ³ Sie wird von einem Organ der Rechtsprechung angerufen, wenn Einigkeit über den Kompetenzkonflikt besteht.			
II. Gemeinsame Bestimmungen			
1. ALLGEMEINE ORGANISATION			
Art. 3 Sitz Das Kantonsgericht, das Verwaltungsgericht, das kantonale Zwangsmassnahmengericht und die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen haben ihren Sitz in Chur.	Art. 3 Abs. 2	Terminologische Anpassungen	

Revisionsentwurf

Erläuterungen

Geltendes Recht

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
² Die Bezirksgerichte, die Vermittlerämter und die Schlichtungsbehörden für Mietsachen haben ihren Sitz am Bezirkshauptort.	² Die Regionalgerichte , die Vermittlerämter und die Schlichtungsbehörden für Mietsachen haben ihren Sitz am Regionshauptort .	
Art. 4 Ausschluss 1 Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, und Verlobte sowie Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grad dürfen nicht gleichzeitig als Richterin respektive Richter, als Mitglied oder als Aktuarin respektive Aktuar einem Gericht oder einer Schlichtungsbehörde angehören. 2 Für den Vorrang ist die durch die Wahl bestimmte Reihenfolge massgebend. 3 Der Ausschluss besteht nach Auflösung der Ehe, der Verlobung, der eingetragenen Partnerschaft oder der faktischen Lebensgemeinschaft fort.		
Art. 5 Konstituierung 1 Unter Vorbehalt der Befugnisse des Wahlorgans konstituieren sich die Gerichte selbst. 2 Sie teilen insbesondere die Richterinnen und Richter den einzelnen Kammern zu und bezeichnen deren Vorsitzende.		
Art. 6 Amtseid und Handgelübde 1 Die Richterinnen und Richter, die Mitglieder der Schlichtungsbehörden sowie die Aktuarinnen und Aktuare legen vor ihrem Amtsantritt einen Amtseid oder ein Handgelübde auf gewissenhafte Pflichterfüllung ab. 2 Es leisten den Amtseid oder das Handgelübde: a) die Präsidentinnen und Präsidenten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts vor dem Grossen Rat; b) die Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtsprä-	Art. 6 Abs. 2 lit. c, lit. d, lit. e und Abs. 3 ² Es leisten den Amtseid oder das Handgelübde:	Terminologische Anpassungen
sidenten; c) die Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten vor	c) die Regionalgerichtspräsidentinnen und -präsidenten	

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
dem Kantonsgericht (Gesamtgericht); d) die Mitglieder des Bezirksgerichts vor der Bezirksgerichtspräsidenten oder dem Bezirksgerichtspräsidenten; e) die Mitglieder der Schlichtungsbehörden sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten; f) die Aktuarinnen und Aktuare vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten. 3 Amtseid und Handgelübde haben folgenden Wortlaut: "Sie als gewählte Präsidentin / gewählter Präsident (gewählte Richterin oder gewählter Richter, gewähltes Mitglied, Ak-	vor dem Kantonsgericht (Gesamtgericht); d) die Mitglieder des Regionalgerichts vor der Regionalgerichtspräsidentin oder dem ()-präsidenten; e) die Mitglieder der Schlichtungsbehörden sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor der Regionalgerichtspräsidentin oder dem ()-präsidenten; 3 Amtseid und Handgelübde haben folgenden Wortlaut: "Sie als gewählte Präsidentin / gewählter Präsident (gewählte Richterin oder gewählter Richter, gewähltes Mitglied, Ak-	
tuarin oder Aktuar) des (Kantons-, Verwaltungs-, Bezirksgerichts oder der Schlichtungsbehörde) schwören zu Gott (geloben), alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen." "Ich schwöre (gelobe) es."	tuarin oder Aktuar) des (Kantons-, Verwaltungs-, Regional-gerichts oder der Schlichtungsbehörde) schwören zu Gott (geloben), alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen." "Ich schwöre (gelobe) es."	
 Art. 7 Amtsenthebung ¹ Die Aufsichtsbehörde kann eine Richterin, einen Richter oder ein Mitglied einer Schlichtungsbehörde vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn sie oder er: a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren 		
 hat; c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde oder d) aus anderen schwerwiegenden Gründen als Mitglied eines Gerichts oder einer Schlichtungsbehörde nicht mehr zumutbar erscheint. ² Der Grosse Rat entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. 		
 Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Grossen Rats oder der Regierung. Art. 8 		

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Geschäftsführung ¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt das Gericht, überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit und vertritt das Gericht nach aussen. ² Die Kanzlei führt die Geschäftskontrollen und besorgt die allgemeinen Kanzleiarbeiten.	Art. 8a	
	Stellenschaffung und -einreihung 1 Das Kantons- beziehungsweise das Verwaltungsgericht stellen Stellenschaffungsanträge an den Grossen Rat. 2 Das Kantonsgericht bestimmt aufgrund der jeweiligen Geschäftslast für jedes Regionalgericht die Stellenprozente für deren Mitarbeitenden. 3 Das Kantonsgericht reiht die Stellen der Mitglieder und Mitarbeitenden der Regionalgerichte sowie der Vermittlerinnen und Vermittler gestützt auf entsprechende Vorschläge des kantonalen Personalamtes und nach Anhörung der Regionalgerichte in die Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalrecht ein oder sieht für die Vermittlerinnen und Vermittler eine Entschädigung nach Taggeld vor. Es regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.	Zu Abs. 1: Das Kantons- und das Verwaltungsgericht sind – unter Vorbehalt der Kreditsprechung durch den Grossen Rat – für notwendig werdende Stellenbeschaffungen bzw. Pensenerhöhungen zuständig. Das Kantonsgericht stellt diese Anträge auch für die Regionalgerichte. Dies entspricht der heutigen Regelung auf Verordnungsstufe (vgl. Art. 1 lit. e KGV bzw. Art. 1 lit. h VGV) und soll nun auf Gesetzesstufe geregelt werden. Zu Abs. 2: Die bisherige Verordnungsbestimmung Art. 2 BGV soll nun auf Gesetzesstufe geregelt werden. Das Kantonsgericht legt nicht die Stellenprozente für jede einzelne Stelle fest, sondern einerseits fürs gesamte Aktuariat und andererseits für das Kanzleipersonal. Die effektive Aufteilung liegt in der Verantwortung der Regionalgerichte. Zu Abs. 3: Dieser entspricht Art. 44 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 2 GOG.
	Art. 8b Stellung, Besoldung und berufliche Vorsorge 1 Die Besoldung, die Personalnebenkosten und die berufliche Vorsorge der Richterinnen und Richter des Kantons- beziehungsweise des Verwaltungsgerichts richten sich nach der Spezialgesetzgebung. 2 Die Besoldung, die Personalnebenkosten und die berufliche Vorsorge der voll- und hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Bezüglich Dienstverhältnis gelten dieselben Bestimmungen wie für Richterinnen und Richter des Kan-	Die Gerichte und Schlichtungsbehörden werden sowohl vom Geltungsbereich des kantonalen Personalrechts als auch des kantonalen Pensionskassenrechts mitumfasst. Die im GOG verstreuten Bestimmungen wurden nun zu einer Bestimmung zusammengefasst. Inhaltlich erfolgen dabei keine grossen Änderungen. Zu Abs. 1: Dieser entspricht sinngemäss Art. 24 GOG. Neben der Besoldung und der beruflichen Vorsorge werden neu auch die Personalnebenkosten erwähnt. Zu Abs. 2: Neben Besoldung und berufliche Vorsorge wer-

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	tons- beziehungsweise des Verwaltungsgerichts. ³ Die Entschädigungen der nebenamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte sowie der nebenamtlichen Aktuarinnen und Aktuare setzen die Regionalgerichte im Rahmen des kantonalen Rechts fest. Die Stellung und die Besoldung der Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Mietsachen und für Gleichstellungssachen richten sich nach den Bestimmungen für die nebenamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte. Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Schlichtungsbehörden in einer Verordnung. ⁴ Die Anstellungsverhältnisse, die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Vermittlerinnen und Vermittler sowie der Mitarbeitenden der Gerichte und Schlichtungsbehörden richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrechts. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.	den auch die Personalnebenkosten (Berufsunfall, Nichtberufsunfall, Krankentaggeld) der zukünftigen Regionalrichterinnen und -richter über den Kanton versichert sein. Dies bedeutet, dass die Regionalgerichte keine eigene Lösung mehr benötigen. Art. 12 BGV wird deshalb aufgehoben werden können. Zu Abs. 3: Dieser entspricht sinngemäss Art. 44 Abs. 2, Art. 55 und Art. 61 GOG. Zu Abs. 4: Dieser entspricht Art. 29, Art. 32 Abs. 2, Art. 44 Abs. 3 und 5, Art. 49 Abs. 1, Art. 50 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 3 GOG. Wie bis anhin wird die Besoldung von nebenamtlichen Aktuarinnen und Aktuare nicht nach dem kantonalem Personalrecht gehen, sondern wird vom Regionalgericht festgelegt.
Art. 9 Verfahrensleitung Die Vorsitzenden oder die von ihnen bezeichneten Richterinnen oder Richter leiten als Instruktionsrichterinnen oder Instruktionsrichter die Verfahren bis zum Entscheid und treffen nötigenfalls vorsorgliche Verfügungen. Sie schreiben das Verfahren als erledigt ab, wenn im Laufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid insbesondere wegen Rückzug, Anerkennung oder Vergleich wegfällt. Sie unterschreiben die Urteils- und Beschlussausfertigungen.		
Art. 10 Beschlussfähigkeit ¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung müssen die Gerichte und die Schlichtungsbehörden vollzählig besetzt		

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
sein. ² Nur bei unvorhergesehenem Ausbleiben oder Ausscheiden einzelner Richterinnen oder Richter kann, sofern keine Partei die Ergänzung verlangt, vor Fünfergerichten gültig verhandelt werden, wenn wenigstens drei, vor Dreiergerichten, wenn wenigstens zwei Richterinnen oder Richter Einsitz nehmen.		
Art. 11 Stimmabgabe 1 Bei der Urteilsfällung ist jede Richterin und jeder Richter beziehungsweise jedes Mitglied der Schlichtungsbehörde zur Stimmabgabe verpflichtet. 2 Das Gericht und die Schlichtungsbehörde nehmen Abstimmungen offen vor. 3 Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.		
Art. 12 Amtssprachen Die Bestimmung der Amtssprachen richtet sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.		
Art. 13 Amtsgeheimnis ¹ Richterinnen und Richter, Mitglieder der Schlichtungsbehörden, Aktuarinnen und Aktuare sowie das Kanzleipersonal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ² Das Amtsgeheimnis gilt auch für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie weitere Mitwirkende. Diese sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die Schweigepflicht und die strafrechtlichen Folgen bei deren Verletzung aufmerksam zu machen. ³ Das Kantons- beziehungsweise das Verwaltungsgericht entscheiden über die Entbindung vom Amtsgeheimnis für das Zeugnis vor Gericht oder im Strafverfahren sowie für die Aktenedition.	Art. 13 Abs. 3 3 Das Kantons- beziehungsweise das Verwaltungsgericht entscheiden über die Entbindung vom Amtsgeheimnis für die Aussage vor Gericht oder im Strafverfahren sowie für die Aktenedition.	Mit dieser Anpassung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Person gemäss Art. 13 Abs. 1 GOG neben Zeuge auch Partei, Auskunftsperson etc. sein kann.

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Art. 14 Aktuariat ¹ Die Aktuarinnen und Aktuare führen das Protokoll über die Verhandlungen des Gerichts, redigieren die Urteile und unterschreiben die Urteilsausfertigungen. ² Sie können im Auftrag der oder des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Fälle und in einzelrichterlichen Verfahren mitwirken sowie beratende Stimme in den Verhandlungen des Gerichts haben. ³ Das Gericht kann ihnen insbesondere folgende weitere Aufgaben übertragen: a) Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen in Fällen von geringerer Bedeutung; b) rogatorische und rechtshilfeweise Einvernahmen; c) Siegelungen von Erbschaften und Inventaraufnahmen.		
3. ÖFFENTLICHKEIT		
Art. 15 Gerichtsverhandlung 1 Zeitpunkt und Gegenstand der Gerichtsverhandlungen sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen. 2 Die Gerichtsverhandlungen sind mit Ausnahme der Urteilsberatungen öffentlich. 3 Die Öffentlichkeit wird von der oder dem Vorsitzenden ganz oder teilweise von den Verhandlungen ausgeschlossen, wenn: a) abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen; b) dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit oder eines schutzwürdigen Interesses einer beteiligten Person. 4 Bild- und Tonaufnahmen der Gerichtsverhandlungen sind untersagt.	Art. 15 Abs. 5 (neu) ⁵ Die Parteien und Rechtsvertreterinnen oder Rechts-	Abs. 5 entspricht Art. 18 Abs. 2 KVG und soll nun auch für
unorougi.	vertreter haben zu den Verhandlungen in korrekter Kleidung zu erscheinen, welche die Würde des Gerichts respektiert.	die Regionalgerichte gelten.

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Art. 16 Gerichtsentscheide 1 Das Gericht macht seine Entscheide in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich. 2 Das Kantons- und das Verwaltungsgericht publizieren wichtige Urteile.		
III. Gerichtsbehörden		
KANTONS- UND VERWALTUNGSGERICHT		
A. Allgemeine Organisation		
Art. 17 Kammern 1 Das Gesamtgericht bestellt jeweils für eine Amtsdauer die Kammern und macht ihre Zusammensetzung öffentlich bekannt. 2 Aus wichtigen Gründen kann die Zusammensetzung einer Kammer vor Ablauf der Amtsdauer geändert werden. Die Änderung ist öffentlich bekannt zu geben. 3 Bei der Kammereinteilung ist auf eine möglichst gleichmässige Arbeitsbelastung zu achten.		
Art. 18 Besetzung 1 Die Kammern entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. 2 Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung der oder des Vorsitzenden entscheiden sie in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern. 3 Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet, entscheidet die oder der zuständige Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompe-		

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
tenz. ⁴ Das Gesetz kann in bestimmten Bereichen eine Fünferbesetzung oder eine einzelrichterliche Kompetenz vorsehen.		
Art. 19 Stellvertretung 1 Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in anderen Kammern verpflichtet. 2 Können das Kantons- oder das Verwaltungsgericht durch die eigenen Richterinnen und Richter wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, werden die Mitglieder des jeweils anderen Gerichts beigezogen. 3 Auf Beschluss der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats können nötigenfalls zusätzlich die Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten als Ersatzrichterinnen und -richter beigezogen werden.	Art. 19 Abs. 3 3 Auf Beschluss der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats können nötigenfalls zusätzlich die Regionalgerichtspräsidentinnen und -präsidenten als Ersatzrichterinnen und -richter beigezogen werden.	Terminologische Anpassung
Art. 20 Gesamtgericht Das Gesamtgericht tagt unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten. Ihm obliegen: a) der Erlass von Gerichtsverordnungen; b) die Regelung der Einzelheiten der Gerichtsorganisation und –verwaltung; c) die Bestellung der Kammern; d) die Ernennung der Kammervorsitzenden und die Regelung der Stellvertretung; e) die Anstellung und Entlassung des fest angestellten Personals; f) der Entscheid über Amtsenthebung und Amtseinstellung; g) weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden. Es nimmt Wahlen und Abstimmungen offen vor. Verlangt jedoch ein Mitglied des Gerichts die geheime Abstimmung oder Wahl, ist diesem Begehren zu entsprechen.		

		G	
B. Richterinnen und Richter			
Art. 21 Bestand und Stellenumfang ¹ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht bestehen je aus fünf vollamtlichen Richterinnen und Richtern. ² Das Gericht kann im Einverständnis mit den Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern während der Amtsdauer Veränderungen des Beschäftigungsgrades vornehmen.			
Art. 22 Wahlverfahren 1 Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats schreibt frei werdende Stellen öffentlich aus. 2 Sie prüft die Bewerberinnen und Bewerber auf ihre persönliche und fachliche Eignung, wobei sie das jeweilige Gericht oder andere Organe einbeziehen kann. Sie gibt zuhanden des Grossen Rats eine Empfehlung ab. 3 Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des jeweiligen Gerichts in getrennten Wahlgängen. 4 Bei der Wahl der kantonalen Richterinnen und Richter sind die drei Amtssprachen des Kantons gebührend zu berücksichtigen.	Art. 22 Abs. 4 ⁴ Bei der Wahl der () Richterinnen und Richter sind die drei Amtssprachen des Kantons gebührend zu berücksichtigen.	Terminologische Anpassung	
Art. 23 Wählbarkeitsvoraussetzungen ¹ Richterinnen und Richter verfügen über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung sowie in der Regel über ein Anwaltspatent. ² Sie nehmen spätestens beim Amtsantritt Wohnsitz im Kanton.			
Art. 24 Besoldung und berufliche Vorsorge Die Besoldung und die berufliche Vorsorge richten sich	Art. 24 Aufgehoben	Art. 24 wurde in Art. 8b GOG überführt und kann dementsprechend aufgehoben werden.	

Revisionsentwurf

Erläuterungen

Geltendes Recht

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen	
nach der Spezialgesetzgebung.			
Art. 25 Nebenbeschäftigung Richterinnen und Richter dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben. Im Zweifelsfall entscheidet die für die Justiz zu- ständige Kommission des Grossen Rats, ob eine Nebenbe- schäftigung vorliegt.			
Art. 26 Ausscheiden aus dem Amt Richterinnen und Richter haben ihre Demission der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben. Sie scheiden spätestens am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.			
Art. 27 Nichtwiederwahl 1 Will die für die Justiz zuständige Kommission eine Richterin oder einen Richter nicht zur Wiederwahl vorschlagen, hat sie dies der betroffenen Person rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer mitzuteilen und ihr sowie dem betroffenen Gericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 2 Die Kommission übermittelt die Stellungnahmen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.			
C. Aktuariat			
Art. 28 Bestand und Anstellungsvoraussetzungen ¹ Das Gericht stellt die erforderliche Zahl Aktuarinnen und Aktuare nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons an. Es legt den Arbeitsumfang fest. ² Als Aktuarin oder Aktuar kann angestellt werden, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel ein Anwaltspatent verfügt.			

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Art. 29 Anstellung und berufliche Vorsorge Die Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.	Art. 29 Aufgehoben	Art. 29 wurde in Art. 8b GOG überführt und kann dementsprechend aufgehoben werden.
Art. 30 Nebenbeschäftigungen Aktuarinnen und Aktuare dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen könnte. Untersagt ist insbesondere: a) die Vertretung von Parteien in streitigen Verfahren vor dem jeweiligen Gericht; b) die Tätigkeit im gleichen Sachgebiet in der Verwaltung, für welches das jeweilige Gericht zuständig ist; c) Aktuarinnen und Aktuaren des Verwaltungsgerichts die Tätigkeit in einer kantonalen oder kommunalen Behörde, deren Entscheide im Streitfall durch das Verwaltungsgericht beurteilt werden. Selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeiten bedürfen einer Bewilligung des jeweiligen Gerichts. Unentgeltliche Nebenbeschäftigungen sind dem jeweiligen Gericht zu melden.		
Art. 31 Aktuarinnen und Aktuare ad hoc ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Kammervorsitzenden entscheiden über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc. ² Sofern ihr Pensum am Gericht über 40 Stellenprozente beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für voll- und hauptamtliche Aktuarinnen und Aktuare.		

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Art. 32 Bestand und Stellung ¹ Die Kanzlei besteht aus einer Kanzleichefin oder einem Kanzleichef und dem erforderlichen weiteren Personal. ² Die Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.	Art. 32 Marginalie und Abs. 2 Bestand () ² Aufgehoben	Zu Abs. 2: Dieser wurde in Art. 8b GOG überführt und kann dementsprechend aufgehoben werden.
2. KANTONALES ZWANGSMASSNAHMENGERICHT		
Art. 33 Zusammensetzung und Stellung ¹ Das kantonale Zwangsmassnahmengericht besteht aus einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. ² Kann die Einzelrichterin oder der Einzelrichter nicht durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Kantonsgericht eine ausserordentliche Stellvertretung. ³ Das Zwangsmassnahmengericht ist fachlich eigenständig. Administrativ und hinsichtlich Aktuariat ist es dem Bezirksgericht angegliedert.	Art. 33 Abs. 3 3 Das Zwangsmassnahmengericht ist fachlich eigenständig. Administrativ und hinsichtlich Aktuariat ist es dem Regionalgericht angegliedert.	Terminologische Anpassung
Art. 34 Bezeichnung 1 Der Grosse Rat bezeichnet die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts auf Antrag des Kantonsgerichts aus dem Kreis der voll- und hauptamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte für die Dauer von vier Jahren. 2 Die Zusammensetzung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben. 3 Der Aufwand für das Zwangsmassnahmengericht wird bei der Festlegung der personellen Ressourcen für das jeweilige Bezirksgericht berücksichtigt.	Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3 ¹ Der Grosse Rat bezeichnet die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts auf Antrag des Kantonsgerichts aus dem Kreis der voll- und hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte für die Dauer von vier Jahren. ³ Der Aufwand für das Zwangsmassnahmengericht wird bei der Festlegung der personellen Ressourcen für das jeweilige Regionalgericht berücksichtigt.	Terminologische Anpassungen

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
3. BEZIRKSGERICHTE	3. REGIONALGERICHTE	Terminologische Anpassung
Art. 35 Bezirk Der Bezirk ist im Bereiche seiner Rechtsprechungsbefugnisse und der ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig.	Art. 35 Aufgehoben	Die Regionalgerichte gelten als untere kantonale Gerichte und deren Rechnung/Budget wird gleich wie jene/-s des Kantons- und des Verwaltungsgerichts in die Rechnung bzw. ins Budget des Kantons Graubünden integriert. Die Regionalgerichte werden Teil der Gebietskörperschaft Kanton Graubünden. Folglich werden künftige Verträge der Regionalgerichte im Namen des Kantons Graubünden, handelnd durch das betreffende Regionalgericht, abgeschlossen. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit soll daher in derselben Art und Weise wie beim Kantons- und Verwaltungsgericht gewährt und umschrieben werden. Der Umfang der Rechts- und Handlungsfähigkeit ergibt sich dabei aus Art. 39 FHG in Verbindung mit Art. 43 ff. FHV. Demnach sind das Kantons- und das Verwaltungsgericht bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenzen der Regierung gleichgestellt (Art. 39 FHG). In diesem Sinne ist das FHG mit einer entsprechenden, die Regionalgerichte betreffenden Bestimmung zu ergänzen (Art. 39a FHG). Art. 35 GOG kann demnach aufgehoben werden.
Art. 36 Bestand 1 Die Bezirksgerichte bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten im Hauptamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. 2 Die Bezirksgerichte Albula, Inn und Moesa bestehen jeweils aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. 3 Das Bezirksgericht Bernina besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Hauptamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. 4 Das Bezirksgericht Plessur besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt, einer Richterin oder einem Richter im Hauptamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.	Art. 36 Abs. 1-4 ¹ Die Regionalgerichte bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten im Hauptamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. ² Die Regionalgerichte Albula, Engiadina Bassa/Val Müstair und Moesa bestehen jeweils aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. ³ Das Regionalgericht Bernina besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Hauptamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. ⁴ Das Regionalgericht Plessur besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten im Vollamt, einer Richterin oder einem Richter im Hauptamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.	Terminologische Anpassungen Allgemeines: Als Vollamt wird ein 100% Pensum bezeichnet, währenddem ein Hauptamt ein Pensum zwischen 50% und 90% umfasst. Nebenamtlich tätig ist ein Richter oder eine Richterin mit einem Pensum unter 50%. Zu Abs. 2: Der Bezirk Inn wird in die Region Engiadina Bassa/Val Müstair umbenannt.

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
 Das Kantonsgericht legt für jedes Gericht den Beschäftigungsgrad fest: a) der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, soweit diese nicht vollamtlich tätig sind; b) der hauptamtlichen Richterinnen und Richter. Sofern es der Aufwand für das kantonale Zwangsmassnahmengericht erfordert, kann das Kantonsgericht ein Hauptamt in ein Vollamt umwandeln. 		
 Art. 37 Wahl ¹ Die Stimmberechtigten wählen in getrennten Wahlgängen: a) die Präsidentin oder den Präsidenten; b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten im Volloder Hauptamt; c) die hauptamtlichen Richterinnen und Richter; d) die übrigen Richterinnen und Richter. ² Die Bezirksgerichte wählen die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter. 	Art. 37 Abs. 2 ² Die Regionalgerichte wählen die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter.	Terminologische Anpassung
Art. 38 Nebenbeschäftigungen Für vollamtliche Mitglieder der Bezirksgerichte finden die Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts Anwendung. Hauptamtliche Mitglieder der Bezirksgerichte dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen könnte. Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeiten sind der Aufsichtsbehörde zu melden.	Art. 38 ¹ Für vollamtliche Mitglieder der Regionalgerichte finden die Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts Anwendung. ² Hauptamtliche Mitglieder der Regionalgerichte dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen könnte. Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeiten sind der Aufsichtsbehörde zu melden.	Terminologische Anpassungen
Art. 39 Kammern und Besetzung 1 Jedes Bezirksgericht bestellt eine Zivil- und eine Strafkammer und macht ihre Zusammensetzung öffentlich be-	Art. 39 Abs. 1 1 Jedes Regionalgericht bestellt eine Zivil- und eine Strafkammer und macht ihre Zusammensetzung öffentlich bekannt.	Terminologische Anpassung

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
kannt. ² Die Kammern entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. ³ Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung der oder des Vorsitzenden entscheiden sie in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern. ⁴ Das Gesetz kann in bestimmten Bereichen eine Fünferbesetzung oder eine einzelrichterliche Kompetenz vorsehen.		
Art. 40 Stellvertretung 1 Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in der anderen Kammer verpflichtet. Das Gericht regelt die Stellvertretung. 2 Erweist sich die Besetzung eines Bezirksgerichts mit seinen eigenen Richterinnen und Richtern als unmöglich, kann das Kantonsgericht es durch Richterinnen und Richter eines Nachbargerichts ergänzen oder ein anderes Gericht als zuständig erklären.	² Erweist sich die Besetzung eines Regionalgerichts mit seinen eigenen Richterinnen und Richtern als unmöglich, kann das Kantonsgericht es durch Richterinnen und Richter eines Nachbargerichts ergänzen oder ein anderes Gericht als zuständig erklären.	Terminologische Anpassung
Art. 41 Präsidialaufgaben Die Präsidentin oder der Präsident leitet alle Sitzungen, soweit nicht der Vorsitz in einer Kammer der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder einer anderen Richterin oder einem anderen Richter übertragen ist.		
Art. 42 Justizverwaltung 1 Jedes Bezirksgericht bestellt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission, die unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen für Wahlen, personalrechtliche Fragen und weitere Geschäfte der Justizverwaltung zuständig ist. 2 Personalrechtliche Entscheide können an das Kantonsgericht weitergezogen werden.	Art. 42 1 Jedes Regionalgericht bestellt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission, die unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen für Wahlen, personalrechtliche Fragen und weitere Geschäfte der Justizverwaltung zuständig ist. 1 bis Das Kantonsgericht kann für untergeordnete Angelegenheiten Einzelzuständigkeit der Regionalgerichtspräsidentin beziehungsweise des Regionalgerichtspräsidenten in einer Verordnung vorsehen. 2 Aufgehoben	Es erscheint nicht sachgerecht, dass die Verwaltungskommission zusammen kommen muss, um z.B. über einen unbezahlten Urlaub eines Mitarbeitenden, über die Umwandlung eines Dienstaltersurlaubs, über die Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung oder über eine ausnahmsweise Erhöhung der Spesenansätze zu beschliessen. Eine Regelung analog dem Kantons- und Verwaltungsgericht, wo die Zuständigkeit für personalrechtliche Entscheide grundsätzlich bei den Präsidenten angesiedelt ist, erscheint praktischer und sinnvoller.

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
		Die Anstellungs- und Kündigungskompetenz sowie die Kompetenz zur Einreihung der Stellen und die Festsetzung des betragsmässigen Anfangslohnes (vgl. Art. 7 Abs. 3, Art. 9 Abs. 3 BGV) sind hingegen nicht als untergeordnete Angelegenheiten zu qualifizieren. Diese Kompetenzen bleiben – insbesondere zum Schutz der Mitarbeitenden vor willkürlichen Entlassungen – bei den Verwaltungskommissionen. Dies entspricht auch dem Konzept der Personalverordnung (vgl. Art. 12 und 13 PV). Der Weiterzug personalrechtlicher Entscheide der Regionalgerichte wird neu in Art. 66 Abs. 5bis PG geregelt. Damit ist die Anfechtbarkeit von personalrechtlichen Entscheiden an einem Ort zu finden.
Art. 43 Aktuariat Aktuarinen und Aktuaren ist es untersagt, nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter am jeweiligen Gericht zu sein. Sofern ihr Pensum am Gericht über 40 Stellenprozente beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für voll- und hauptamtliche Aktuarinnen und Aktuare des Kantons- und des Verwaltungsgerichts. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc.		
Art. 44 Stellung und Besoldung 1 Die Besoldung der Präsidentinnen und Präsidenten, der voll- und hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der hauptamtlichen Richterinnen und Richter richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Bezüglich Anstellungsverhältnis gelten dieselben Bestimmungen wie für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts. 2 Die Bezirksgerichte setzen die Entschädigungen der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten, der übrigen Richterinnen und Richter sowie der nebenamtlichen	Art. 44 Aufgehoben	Art. 44 wurde in Art. 8a und Art. 8b GOG überführt und kann dementsprechend aufgehoben werden.

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Aktuarinnen und Aktuare im Rahmen des kantonalen Rechts fest. 3 Die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der voll- und hauptamtlichen Aktuarinnen und Aktuare sowie des Kanzleipersonals richten sich nach dem kantonalen Personalrecht. 4 Das Kantonsgericht reiht die Stellen gestützt auf entsprechende Vorschläge des kantonalen Personalamtes und nach Anhörung der Bezirksgerichte in die Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalrecht ein. Es regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung. 5 Die berufliche Vorsorge der voll- und hauptamtlichen Mitglieder sowie aller Mitarbeitenden richtet sich nach dem kantonalen Pensionskassenrecht. IV. Schlichtungsbehörden		
Art. 45 Anzahl und Stellung ¹ Als Schlichtungsbehörde besteht in jedem Bezirk ein Vermittleramt. ² Das Vermittleramt ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist es dem Bezirksgericht angegliedert. Die Einzelheiten regeln Vermittleramt und Bezirksgericht in einer Vereinbarung.	Art. 45 ¹ Als Schlichtungsbehörde besteht in jeder Region ein Vermittleramt. ² Das Vermittleramt ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist es dem Regionalgericht angegliedert. Die Einzelheiten regeln Vermittleramt und Regionalgericht in einer Vereinbarung.	Terminologische Anpassungen
Art. 46 Zusammensetzung und Wahl 1 Das Bezirksgericht wählt eine Vermittlerin oder einen Vermittler sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. 2 Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich. 3 Das Bezirksgericht schreibt frei werdende Stellen öffentlich aus.	Art. 46 Abs. 1 und Abs. 3 ¹ Das Regionalgericht wählt eine Vermittlerin oder einen Vermittler sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. ³ Das Regionalgericht schreibt frei werdende Stellen öffentlich aus.	Terminologische Anpassungen

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
⁴ Die Zusammensetzung des Vermittleramts ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben.		
Art. 47 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Nebenbeschäftigungen 1 Vermittlerinnen und Vermittler verfügen über die erforderliche persönliche Eignung. 2 In mehrsprachigen Bezirken ist auf eine angemessene Kenntnis oder Vertretung der Amtssprachen zu achten. 3 Vermittlerinnen und Vermittler dürfen keine Tätigkeiten ausüben, welche die Unabhängigkeit der Schlichtungsbehörde beeinträchtigen könnte.	Art. 47 Abs. 2 ² In mehrsprachigen Regionen ist auf eine angemessene Kenntnis oder Vertretung der Amtssprachen zu achten.	Terminologische Anpassung
Art. 48 Stellvertretung Kann die Vermittlerin oder der Vermittler nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Bezirksgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.	Art. 48 Kann die Vermittlerin oder der Vermittler nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Regionalgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.	Terminologische Anpassung
Art. 49 Stellung und Besoldung ¹ Die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten. ² Das Kantonsgericht reiht die Stellen gestützt auf entsprechende Vorschläge des Personalamtes und nach Anhörung der Bezirksgerichte in die Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalrecht ein oder sieht eine Entschädigung nach Taggeld vor. Es regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.	Art. 49 Aufgehoben	Art. 49 wurde in Art. 8a und Art. 8b GOG überführt und kann dementsprechend aufgehoben werden.
Art. 50 Aktuariat und Kanzlei Das Bezirksgericht entscheidet über die grundlegende organisatorische Ausgestaltung des Aktuariats und der Kanzlei nach Anhörung des Vermittleramts.	Art. 50 1 Das Regionalgericht entscheidet über die grundlegende organisatorische Ausgestaltung des Aktuariats und der Kanzlei nach Anhörung des Vermittleramts.	Terminologische Anpassungen

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
 ² Soweit die Aktuariats- und Kanzleiarbeiten nicht Angestellten des Bezirksgerichts obliegen, ist das Vermittleramt für die Wahl zuständig. ³ Die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen über die Bezirksgerichte. 	² Soweit die Aktuariats- und Kanzleiarbeiten nicht Angestellten des Regionalgerichts obliegen, ist das Vermittleramt für die Wahl zuständig. ³ Aufgehoben	Zu Abs. 3: Dieser wurde in Art. 8b GOG überführt und kann dementsprechend aufgehoben werden.
2. SCHLICHTUNGSBEHÖRDEN FÜR MIETSACHEN		
Art. 51 Anzahl und Stellung ¹ Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht in jedem Bezirk eine Schlichtungsbehörde. ² Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist sie dem Bezirksgericht angegliedert.	Art. 51 1 Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht in jeder Region eine Schlichtungsbehörde. 2 Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist sie dem Regionalgericht angegliedert.	Terminologische Anpassungen
Art. 52 Zusammensetzung Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen besteht aus: a) der Vermittlerin oder dem Vermittler (Vorsitz); b) je einer Vertretung der Mieter- und Vermieterseite; c) je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.		
Art. 53 Wahl 1 Das Bezirksgericht wählt die Vertretung der Mieter- und der Vermieterseite sowie deren Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren. 2 Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich. 3 Die Mieter- und Vermieterorganisationen unterbreiten Vorschläge für die Wahl ihrer Vertretung. 4 Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben.	Art. 53 Abs. 1 ¹ Das Regionalgericht wählt die Vertretung der Mieter- und der Vermieterseite sowie deren Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren.	Terminologische Anpassung

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Art. 54 Stellvertretung Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das Bezirksgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.	Art. 54 Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das Regionalgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.	Terminologische Anpassung
Art. 55 Stellung und Besoldung 1 Stellung und Besoldung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Mietsachen richten sich nach den Bestimmungen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Bezirksgerichte. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten. 2 Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	Art. 55 Aufgehoben	Art. 55 wurde in Art. 8b GOG überführt und kann dementsprechend aufgehoben werden.
Art. 56 Aktuariat und Kanzlei Das Bezirksgericht entscheidet über die grundlegende organisatorische Ausgestaltung des Aktuariats und der Kanzlei. Soweit die Aktuariats- und Kanzleiarbeiten nicht Angestellten des Bezirksgerichts obliegen, ist die Schlichtungsbehörde für Mietsachen für die Wahl zuständig. Sie regelt die Organisation der Rechtsberatung gemäss Bundesrecht. Die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen über die Bezirksgerichte.	Art. 56 ¹ Das Regionalgericht entscheidet über die grundlegende organisatorische Ausgestaltung des Aktuariats und der Kanzlei. ² Soweit die Aktuariats- und Kanzleiarbeiten nicht Angestellten des Regionalgerichts obliegen, ist die Schlichtungsbehörde für Mietsachen für die Wahl zuständig. Sie regelt die Organisation der Rechtsberatung gemäss Bundesrecht. ³ Aufgehoben	Terminologische Anpassungen Zu Abs. 3: Dieser wurde in Art. 8b GOG überführt und kann dementsprechend aufgehoben werden.
3. SCHLICHTUNGSBEHÖRDEN FÜR GLEICHSTELLUNGSSACHEN		
Art. 57 Anzahl und Stellung ¹ Für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz besteht eine kantonale Schlichtungsbehörde. ² Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist sie dem Bezirksgericht Plessur angegliedert.	Art. 57 Abs. 2 ² Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist sie dem Regionalgericht Plessur angegliedert.	Terminologische Anpassung

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
 Art. 58 Zusammensetzung ¹ Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen besteht aus: a) einer oder einem Vorsitzenden; b) je einer Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite; c) je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. ² Die bundesrechtlichen Paritätsvorschriften sind zu beachten. 		
Art. 59 Wahl 1 Der Grosse Rat wählt die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen für die Dauer von vier Jahren auf Antrag der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats. 2 Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen unterbreiten Vorschläge für die Wahl ihrer Vertretung. 3 Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben.		
Art. 60 Stellvertretung Kann die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das Kantonsgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.		
Art. 61 Stellung und Besoldung 1 Stellung und Besoldung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen richten sich nach den Bestimmungen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Bezirksgerichte. 2 Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	Art. 61 Aufgehoben	Art. 61 wurde in Art. 8b GOG überführt und kann dementsprechend aufgehoben werden.

V. Aufsicht und Oberaufsicht	
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1. ALLGEMEINE BESTIMMONGEN	
Art. 62 Grundsatz ¹ Die Aufsicht und Oberaufsicht über die Gerichte und Schlichtungsbehörden bezieht sich einzig auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung. ² In Fragen der Rechtsprechung dürfen den Gerichten und Schlichtungsbehörden weder von übergeordneten Gerichtsinstanzen noch von Verwaltungsbehörden Vorschriften gemacht oder Weisungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Rückweisungsentscheide in einem Rechtsmittelverfahren.	
 Art. 63 Befugnisse ¹ Gegen ordnungswidrige Zustände schreitet die zuständige Aufsichtsbehörde von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ein. ² Sie kann insbesondere: a) die fehlbaren Behörden, nötigenfalls unter Fristanset- zung, zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten; b) bei wiederholter Pflichtverletzung oder Widersetzlichkeit ein anderes Mitglied des Gerichts beziehungsweise der Schlichtungsbehörde oder eine andere Gerichtsbehörde beziehungsweise eine andere Schlichtungsbehörde mit der Erfüllung ihrer Pflicht beauftragen; c) bei schuldhafter Pflichtverletzung gegenüber den ver- antwortlichen Organen Disziplinarmassnahmen anord- nen. 	
Art. 64 Disziplinarmassnahmen 1 Nach Durchführung der Untersuchung und Anhörung der betroffenen Person kann die zuständige Aufsichtsbehörde je	

Revisionsentwurf

Erläuterungen

Geltendes Recht

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
nach der Schwere des Verschuldens folgende Disziplinar- massnahmen verhängen: a) Verweis; b) Busse bis zu 10 000 Franken; c) Amtseinstellung bis zu einer Dauer von sechs Monaten; d) Amtsenthebung. ² Die zivil- und die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.		
2. AUFSICHT DES KANTONSGERICHTS		
Art. 65 Grundsatz 1 Das Kantonsgericht lässt sich von allen Zweigen der Zivilund Strafrechtspflege über die Tätigkeit jährlich Bericht erstatten. 2 Es überwacht ihren Geschäftsgang in geeigneter Weise und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen.		
Art. 66 Aufsichtsbeschwerde 1 Aufsichtsbeschwerden gegen ein Bezirksgericht, eine Schlichtungsbehörde oder das kantonale Zwangsmassnahmengericht sowie deren Mitglieder sind beim Kantonsgericht einzureichen. 2 Im Übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	Art. 66 Abs. 1 ¹ Aufsichtsbeschwerden gegen ein Regionalgericht, eine Schlichtungsbehörde oder das kantonale Zwangsmassnahmengericht sowie deren Mitglieder sind beim Kantonsgericht einzureichen.	Terminologische Anpassung
Art. 67 Zuständigkeit 1 Das Gesamtgericht ist zuständig für Beschlüsse, mit welchen Richterinnen und Richter der Bezirke sowie Mitglieder der Schlichtungsbehörden zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden. 2 Die weiteren Geschäfte der Justizaufsicht kann das Gericht mittels Verordnung an ein anderes Gremium innerhalb des Gerichts übertragen.	Art. 67 Abs. 1 ¹ Das Gesamtgericht ist zuständig für Beschlüsse, mit welchen Mitglieder der Regionalgerichte sowie Mitglieder der Schlichtungsbehörden zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden.	Terminologische Anpassung

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen		
3. AUFSICHT UND OBERAUFSCIHT DES GROSSEN RATS				
Art. 68 Grundsatz 1 Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Kantons- und das Verwaltungsgericht sowie die Oberaufsicht über die anderen Zweige der Rechtspflege aus. 2 Das Kantons- und das Verwaltungsgericht erstatten ihm jährlich Bericht über ihre Geschäftstätigkeit. 3 Der Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichts erstreckt sich auch auf die Tätigkeit der seiner Aufsicht unterstehenden weiteren Organe der Rechtspflege. 4 Die besonderen Informationsrechte richten sich nach der Gesetzgebung über den Grossen Rat.				
Art. 69 Zuständigkeit 1 Der Grosse Rat ist zuständig für Disziplinarmassnahmen, mit welchen kantonale Richterinnen und Richter zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden. 2 Die weiteren Disziplinarmassnahmen kann die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats aussprechen.	Art. 69 Abs. 1 ¹ Der Grosse Rat ist zuständig für Disziplinarmassnahmen, mit welchen Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden.	Terminologische Anpassung		
Art. 70 Aufsichtsbeschwerde Aufsichtsbeschwerden gegen das Kantons- oder das Verwaltungsgericht sind beim Grossen Rat einzureichen.				
VI. Rechnungswesen				
Art. 71 Finanz- und Rechnungswesen 1 Jedes Gericht führt das Finanz- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen des kantonalen Finanzhaushaltsrechts. 2 Das Kantonsgericht genehmigt Budget und Rechnung der Bezirksgerichte nach Prüfung durch die kantonale Finanz-	Art. 71 Abs. 2, Abs. 2bis, Abs. 3 und Abs. 4 (neu) ² Das Kantonsgericht prüft und genehmigt Budget und	Zu Abs. 1: Der Geltungsbereich des Finanzhaushaltsgesetzes ist anzupassen, so dass dieses neu unmittelbar auch für die Regionalgerichte und die Schlichtungsbehörden gilt (vgl. Art. 1 FHG). Die Bezirksgerichte und die Schlichtungsbehörden werden über ein Beitragskonto finanziert. Da der Kanton seit 2011 zu 100% die Finanzierung der Bezirksgerichte übernommen		

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
kontrolle und auf deren Antrag. 3 Es regelt die Einzelheiten zum Finanz- und Rechnungswesen der Bezirksgerichte in einer Verordnung. Das für die Finanzen zuständige Departement, die Finanzkontrolle und die Bezirksgerichte sind vorgängig anzuhören.	Rechnung der Regionalgerichte (). ^{2bis} Die kantonale Finanzkontrolle prüft im Anschluss daran die Budgets und Rechnungen der Regionalgerichte, des Kantons- und des Verwaltungsgerichts zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats. ³ Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten zum Finanzund Rechnungswesen der Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden in einer Verordnung. Das für die Finanzen zuständige Departement, die Finanzkontrolle sowie die Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden sind vorgängig anzuhören. ⁴ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht können gegen Entschädigung Aufgaben des Finanz- und Rechnungswesen, nach Rücksprache mit dem für die Finanzen zuständigen Departement, der Finanzverwaltung übertragen.	hat, entspricht das Beitragskonto nicht mehr der Realität und soll deshalb aufgelöst werden. Künftig erhält jedes der elf Regionalgerichte eine separate Rechnungsrubrik im Budget des Kantons. Die Darstellung der Budgets und Rechnungen ist dabei dieselbe wie beim Kantons- und Verwaltungsgericht. Zu Abs. 2: Durch die bisherige Vorprüfung der Budgets und Rechnungen durch die Finanzkontrolle konnte bei den Bezirksgerichten ein guter Standard erreicht werden. Da sich die Positionen in den Budgets kaum verändern und der Ablauf der Erstellung der Budgets gefestigt ist, rechtfertigt sich das bisher aufwändige Verfahren nicht mehr. Des Weiteren ändert sich die Stellung der Bezirksgerichte, die unter dem Namen Regionalgerichte untere kantonale Gerichte werden. Aus diesen Gründen soll die Budgetprüfung der Regionalgerichte in erster Linie durch das Kantonsgericht erfolgen. Der Finanzkontrolle bleibt es jedoch unbenommen, auf freiwilliger Basis eine Vorprüfung der Budgets der Regionalgerichte vorzunehmen. Auch kann das Kantonsgericht der Finanzkontrolle gestützt auf Art. 13 Abs. 1 GFA einen besonderen Prüfungsauftrag erteilen. Zu Abs. 2bis: Im Nachgang zur Budgetgenehmigung durch das Kantonsgericht zusammen mit den Budgets des Kantonsund des Verwaltungsgerichts materiell prüfen. Die formelle Prüfung erfolgt weiterhin praxisgemäss durch die Finanzverwaltung. Zu Abs. 3 und Abs. 4: Das Kantonsgericht erlässt wie bisher Ausführungsbestimmungen im Bereich Finanz- und Rechnungswesen der Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden. Es hat jedoch neu nicht mehr das Wie zu regeln, weil durch die Anpassung des Geltungsbereichs des FHG dieses nun auch für die Regionalgerichte und die Schlichtungsbehörden direkt gilt. Es obliegt ihm aber zu entscheiden, wer deren Finanz- und Rechnungswesen inkl. Inkasso und Finanzbuchhaltung führt. Bis anhin haben die Bezirksgerichte sowohl die Finanzbuchhaltung als auch das Inkasso selber besorgt. Das Kantons- und das Verwaltungsge-

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
		richt haben hingegen nach Absprache mit dem für die Finanzen zuständigen Departement die Finanzverwaltung damit betraut (vgl. 26 Abs. 1 lit. a VGV und 37 Abs. 1 lit. a KGV). Abs. 4 hält somit lediglich den Status quo fest und soll dem Kantonsgericht zudem die Möglichkeit einräumen, dieselbe Lösung für die Regionalgerichte vorsehen zu können.
Art. 72 Gerichtskosten 1 Die Gerichte und Schlichtungsbehörden erheben für ihre Tätigkeit von den Parteien Gerichtskosten gemäss den ein- schlägigen Verfahrensvorschriften und Gebührenverord- nungen. 2 Über die Kostenauflage ist in den Urteilen und Beschlüs- sen zu befinden. 3 Die von den Gerichts- und Schlichtungsbehörden ausge- sprochenen Geldstrafen und Bussen fallen in die Kasse des in erster Instanz zuständigen Gerichts.		
Art. 73 Kostentragung Soweit die Kosten der Rechtsprechung durch Gerichtskosten, Geldstrafen, Bussen und allfällige weitere Einnahmen nicht gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des Kantons.	Art. 73 Aufgehoben	Da es sich bei den Regionalgerichten um kantonale Gerichte handelt, übernimmt der Kanton die Finanzierung zu 100%, weshalb Art. 73 aufgehoben werden kann.
VII. Schlussbestimmungen		
Art. 74 Aufhebung von Erlassen ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gerichtsorganisationsgesetz vom 31. August 2006 aufgehoben. ² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.		
Art. 75		Im Anhang sind alle mit der GOG-Revision zusammenhän-

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Änderung von Erlassen Die Änderung von Gesetzen wird im Anhang geregelt.		genden Änderungen anderer Gesetze aufgeführt.
Art. 76 Übergangsbestimmungen 1 Die Mitglieder der Bezirksgerichte bleiben unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen in ihrer bisherigen Funktion auch bei einer Veränderung des Stellenumfangs bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt: a) Das Bezirksgericht kann Erhöhungen des Stellenumfangs beim Vizepräsidium mit Zustimmung des Kantonsgerichts bis zum Ablauf der Amtsperiode auf mehrere Mitglieder des Bezirksgerichts verteilen. b) Das Bezirksgericht Plessur wählt die hauptamtliche Richterin oder den hauptamtlichen Richter für den Rest der Amtsperiode aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter. Es kann die Erhöhung des Stellenumfangs mit Zustimmung des Kantonsgerichts bis zum Ablauf der Amtsperiode auf mehrere Mitglieder des Bezirksgerichts verteilen. c) Die Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen gelten für den neuen Beschäftigungsumfang ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. d) Für Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. e) Veränderungen hinsichtlich der Anzahl Richterinnen und Richter werden erst auf die nächste Amtsperiode wirksam. 2 Die Mitglieder der Schlichtungsbehörden in Mietsachen bleiben unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen bis zum Ablauf der Amtsperiode der oder des Vorsitzenden wird auf 31. Dezember 2010 verkürzt. b) Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. 3 Die Wahl der Mitglieder der Vermittlerämter und der Schlichtungsbehörde in Gleichstellungssachen sowie des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts richtet sich nach diesem Gesetz. Die erste Amtsperiode dieser Behörden dauert vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012.	Art. 76 ¹ Die bei der Auflösung der Bezirksgerichte vorhandenen Arbeitsmittel, das Mobiliar, das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten gehen automatisch auf den Kanton über. ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeitsverträge zwischen den Bezirksgerichten beziehungsweise Schlichtungsbehörden und ihren Mitarbeitenden sind innert dreier Monate auf den neuen Arbeitgeber umzuschreiben. ³ Alle Befugnisse der Bezirksgerichte gehen mit dem Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen auf die Regionalgerichte über. ⁴ Die aufgehobenen Bezirksgerichte überweisen auf diesen Zeitpunkt alle bei ihnen hängigen Fälle an das an ihre Stelle tretende Regionalgericht. Dies gilt auch für Fälle, bei denen eine Gemeinde als Folge der Gebietsreform einer anderen Region zugeteilt wird. ⁵ Die Absätze 3 und 4 gelten auch für die Schlichtungsbehörden.	Die geltenden Übergangsbestimmungen können aufgehoben werden. Die Magistratspersonen sind für die Amtsperiode vom 1.1.2013 bis 31.12.2016 gewählt. Bezüglich der Wahl bedarf es keiner Übergangsbestimmung, da das Inkrafttreten des GOG auf den 1.1.2017 geplant ist. Das Kantonsgericht hat die Kompetenz und die Pflicht, die vom GOG delegierten Bereiche für die Regionalgerichte näher zu regeln. In diesen Bereichen ist das Kantonsgericht auch für den Erlass der Übergangsbestimmungen zuständig. Soweit dies notwendig ist, erlässt das Kantonsgericht im Rahmen der Revision der BGV Übergangsbestimmungen, welche die Verträge (Mietverträge, Dienstleistungsverträge), die Versicherungen sowie das Rechnungs- und Finanzwesen betreffen. Es kann den Bezirksgerichten bzw. den Regionalgerichten Weisungen erteilen. Bezüglich der Liegenschaften trifft der Kanton, das Kantonsgericht, das betroffene Bezirksgericht sowie die betroffenen Gemeinden gemeinsam eine Vereinbarung, deren Umsetzung vor Inkrafttreten dieser Teilrevision erfolgen soll. Zu Abs. 1: Zu regeln ist, was mit den vorhandenen Postcheck- bzw. Bankkonti, Schulden, Möbeln, Büromaterial etc. der Bezirksgerichte geschieht. Ursprünglich leistete der Kanton Graubünden einen Beitrag an das Defizit der Bezirksgerichte. Nach der Gerichtsreform I übernahm der Kanton 50% der Kosten, die andere Hälfte bezahlten die Gemeinden. Seit 2011 finanziert der Kanton die Bezirksgerichte zu 100%. Da das vorhandene Mobiliar und das Büromaterial mehrheitlich vom Kanton finanziert worden sind, ist deren unentgeltlicher Übergang auf den Kanton gerechtfertigt. Zu Abs. 2: Inhaltlich ändern sich die Arbeitsverträge der Mitarbeitenden der Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden nicht. Es findet hingegen ein Arbeitgeberwechsel statt. Neu ist der Kanton Graubünden, vertreten durch das

Geltendes Recht	Revisionsentwurf	Erläuterungen
		jeweilige Regionalgericht bzw. durch die jeweilige Schlichtungsbehörde, Arbeitgeber. Zu Abs. 3-5: Fälle, die beim jeweiligen Bezirksgericht oder der jeweiligen Schlichtungsbehörde bereits hängig sind, sollen vom nachfolgenden Regionalgericht bzw. Schlichtungsbehörde zu Ende geführt werden. Dies unabhängig davon, ob Gemeinden aufgrund der Gebietsreform die Region wechseln (betrifft Mutten und Haldenstein).
Art. 77 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen		
BR 150.100 Gesetz über die politische	BR 150.100 Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)				
 Art. 1 Geltungsbereich Das Gesetz regelt: a) die Wahlen und Abstimmungen in kantonalen, in Bezirks- und Kreisangelegenheiten, sowie die Wahl der Präsidentinnen beziehungsweise der Präsidenten der Regionalverbände; b) die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen Angelegenheiten; c) die Ausübung des Initiativrechts in Kreisund Gemeindeangelegenheiten. Auf die eidgenössischen Abstimmungen und die Nationalratswahlen sowie die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in eidgenössischen Angelegenheiten ist das Gesetz anwendbar, soweit das Bundesrecht die Ordnung des Verfahrens den Kantonen überlässt. ³ Sinngemäss Anwendung findet das Gesetz auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt. 	Art. 1 Abs. 1 lit. a und lit. c 1 Das Gesetz regelt: a) die Wahlen und Abstimmungen in kantonalen () und regionalen Angelegenheiten sowie die Wahl der Bezirksgerichte; c) die Ausübung des Initiativrechts in Regions- und Gemeindeangelegenheiten.	Art. 1 Abs. 1 lit. a 1 Das Gesetz regelt: a) die Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und regionalen Angelegenheiten ();	Die Wahlen der Regionalrichterinnen und Regionalrichter ist eine regionale Angelegenheit (vgl. Art. 2), weshalb auf eine explizite Normierung der Wahlen der Regionalgerichte verzichtet werden kann.		
Art. 2 Begriffe 1 Kantonale Wahlen sind die Regierungsrats- und Ständeratswahlen; Kreiswahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und der weiteren vom Volk gewählten Kreisbehörden und -angestellten. 2 Bezirkswahlen sind die Wahlen der Mitglieder der Bezirksgerichte. 3 Regionale Wahlen sind die Wahlen der Präsidentinnen beziehungsweise Präsidenten der Regionalverbände.	Art. 2 Abs. 1 und Abs. 3 1 Kantonale Wahlen sind die Regierungs- und Ständeratswahlen; regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über den Grossen Rat.	Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 1 Kantonale Wahlen sind die Regierungs- und Ständeratswahlen (). 2 Regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über den Grossen Rat sowie die Wahlen der Mitglie- der der Regionalgerichte.	Redaktionelle und Terminologische Anpassungen		

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Art. 8 Abstimmungsort, -tag und -art 1 Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen, die Bezirksgerichtswahlen sowie die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Regionalverbandes werden gemeindeweise am gleichen Tag an der Urne durchgeführt. 2 Die Wahlen und Abstimmungen in Kreisangelegenheiten werden gemeindeweise am gleichen Tag oder in der Kreisversammlung durchgeführt.	Art. 8 ¹ Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die Bezirksgrichtswahlen () werden gemeindeweise am gleichen Tag an der Urne durchgeführt. ² Die Wahlen und Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten werden gemeindeweise am gleichen Tag () durchgeführt.	Art. 8 Abs. 1 ¹ Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen () werden gemeindeweise am gleichen Tag an der Urne durchgeführt.	Terminologische Anpassung
Art. 15 Anordnung, Bekanntgabe 1 Die Wahlen und Abstimmungen werden angeordnet: a) durch die Regierung: die Regierungsrats- und Ständeratswahlen inklusive Ersatzwahlen, die Bezirksgerichts- und Kreiswahlen (Grossratswahlen und Wahlen Kreispräsident/in und Stellvertreter/in) sowie die Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten; b) durch die Verwaltungskommission: die Ersatzwahlen im Bezirk sowie Abstimmungen in Bezirksgerichtsangelegenheiten; c) durch den Kreisrat: die übrigen Kreiswahlen und die Ersatzwahlen im Kreis sowie die Abstimmungen in Kreisangelegenheiten; d) durch das zuständige Verbandsorgan: die Wahl und Ersatzwahl der Präsidentinnen beziehungsweise der Präsidenten der Regionalverbände. 2 Die anordnende Behörde gibt den Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung öffentlich bekannt und erlässt die für die Durchführung	Art. 15 Abs. 1 1 Die Wahlen und Abstimmungen werden angeordnet: a) durch die Regierung: die Regierungs- und Ständeratswahlen inklusive Ersatzwahlen, die Bezirksgerichts- und () Grossratswahlen () sowie die Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten; b) durch die Verwaltungskommission: die Ersatzwahlen im Bezirk (); c) durch den Regionalausschuss: () die Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten. d) Aufgehoben	Art. 15 Abs. 1 lit. a und lit. b 1 Die Wahlen und Abstimmungen werden angeordnet: a) durch die Regierung: die Regierungs- und Ständeratswahlen inklusive Ersatzwahlen, die Regionalgerichts- und Grossratswahlen sowie die Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten; b) durch die Verwaltungskommission: die Ersatzwahlen im Regionalgericht;	Terminologische Anpassungen

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
erforderlichen Weisungen.			
 Art. 16 Wahltermine Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen finden an folgenden Terminen statt: die Regierungsrats- und Kreiswahlen (Grossratswahlen und Wahl Kreispräsidentin beziehungsweise Kreispräsident sowie Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter) für die für die Regierung am 1. Januar des folgenden Jahres, für den Grossen Rat am ersten Tag der Augustsession und für die Kreispräsidien am 1. August des laufenden Jahres beginnende Amtsdauer gleichzeitig in der Regel im Mai oder Juni; die Bezirksgerichtswahlen in der Regel in den Monaten März, April, Mai oder Juni für die am 1. Januar des folgenden Jahres beginnende Amtsdauer; die Ständeratswahlen gleichzeitig mit den Nationalratswahlen und für dieselbe Amtsdauer in der Regel am zweitletzten Sonntag im Oktober; die Wahl der Präsidentinnen beziehungsweise der Präsidenten der Regionalverbände in der Regel ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtsdauer. 	Art. 16 lit. a und lit. d Die Erneuerungswahlen finden an folgenden Terminen statt: a) die Regierungs- und () Grossratswahlen () gleichzeitig in der Regel im Maioder Juni für die für die Regierung am 1. Januar des folgenden Jahres, für den Grossen Rat am ersten Tag der Augustsession () beginnende Amtsdauer ();	Art. 16 lit. b Die Erneuerungswahlen finden an folgenden Terminen statt: b) die Regionalgerichtswahlen in der Regel in den Monaten März, April, Mai oder Juni für die am 1. Januar des folgenden Jahres beginnende Amtsdauer;	Terminologische Anpassung
2.a STILLE WAHL DER MITGLIEDER DER BEZIRKSGERICHTE		2.a STILLE WAHL DER MITGLIEDER DER REGIONALGERICHTE	Terminologische Anpassungen
Art. 19a Umfang Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Bezirksgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine stille		Art. 19a Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Regionalgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine stille Wahl möglich.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Wahl möglich.			
Art. 19b Erneuerungswahlen 1. Aufforderung Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts publiziert bis spätestens am vierzehnten Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Diese beinhaltet namentlich: a) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen; b) Datum eines zweiten Wahlganges; c) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.		Art. 19b Abs. 1 ¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts publiziert bis spätestens am vierzehnten Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.	Terminologische Anpassung
Art. 19e c. Einreichung 1 Wahlvorschläge müssen bis spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahltag beim zuständigen Bezirksamt eintreffen. 2 Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahl- vorschläge fallen ausser Betracht.		Art. 19e Abs. 1 1 Wahlvorschläge müssen bis spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahltag bei der Kanzlei des zuständigen Regionalgerichts eintreffen.	Terminologische Anpassungen
Art. 19f d. Bereinigung 1 Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften. 2 Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlags unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt. 3 Wird ein Mangel nicht fristgemäss beho-		Art. 19f Abs. 1 ¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.	Terminologische Anpassung

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
ben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen. ⁴ Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Behebung von Mängeln ausgeschlossen.			
Art. 19g e. Bekanntgabe Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in ortsüblicher Weise.		Art. 19g Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in ortsüblicher Weise.	Terminologische Anpassung
Art. 19h 3. Zustandekommen 1 Eine stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein freier öffentlicher Wahlgang statt. 2 Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Kantonsamtsblatt und in ortsüblicher Weise.		Art. 19h Abs. 2 ² Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Kantonsamtsblatt und in ortsüblicher Weise.	Terminologische Anpassung
Art. 19i 4. Zweiter Wahlgang 1 Wahlvorschläge können innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang beim Bezirksamt eingereicht werden. Der zweite Wahlgang ist frei. 2 Für das weitere Verfahren gelten die Artikeln 19c-19h.		Art. 19i Abs. 1 1 Wahlvorschläge können innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang bei der Kanzlei des Regionalgerichts eingereicht werden. Der zweite Wahlgang ist frei.	Terminologische Anpassung
Art. 19j Ersatzwahlen		Art. 19j Abs. 1 1 Im Falle einer Ersatzwahl, bestimmt die	Terminologische Anpassung

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
¹ Im Falle einer Ersatzwahl, bestimmt die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen. ² Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 19b-19i.		Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen.	
 Art. 20 Bereitstellung Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden vorbereitet und den Gemeinden rechtzeitig zugestellt: a) von der Standeskanzlei bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen; b) vom Bezirksamt bei Bezirksgerichtswahlen und –abstimmungen; c) vom Kreisamt bei Kreiswahlen und -abstimmungen; d) von der zuständigen Behörde des Regionalverbandes bei Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten. 	 Art. 20 lit. b, lit. c und lit. d Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden vorbereitet und den Gemeinden rechtzeitig zugestellt: b) vom Bezirksamt bei Bezirksgerichtswahlen (); c) vom Regionalausschuss bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates sowie bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten. d) Aufgehoben 	Art. 20 lit. b Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden vorbereitet und den Gemeinden rechtzeitig zugestellt: b) von der Kanzlei des Regionalgerichts bei Regionalgerichtswahlen;	Terminologische Anpassung
 Art. 21 Umfang Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen umfassen: a) bei eidgenössischen Wahlen (Nationalratswahlen) die Wahlzettel und die Bundeswahlbroschüre, bei eidgenössischen Sachabstimmungen die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen des Bundesrates; b) bei kantonalen Wahlen die Wahlzettel, bei kantonalen Sachabstimmungen die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen des Grossen Rates; 	Art. 21 lit. c und lit. d Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen umfassen:	Art. 21 lit. c Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen umfassen:	

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
 c) bei den Bezirksgerichtswahlen und den Kreiswahlen die Wahlzettel, bei den Be- zirks- und Kreisabstimmungen die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen der Verwaltungs- kommission beziehungsweise des Kreis- rates; d) bei der Wahl der Präsidentinnen bezie- hungsweise der Präsidenten der Regio- nalverbände die Wahlzettel. 	c) bei den Bezirksgerichtswahlen und den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates die Wahlzettel, bei den () Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen der Verwaltungskommission beziehungsweise des Regionalausschusses. d) Aufgehoben	c) bei den Regionalgerichtswahlen und den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates die Wahlzettel, bei den Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen () des Regionalausschusses.	Terminologische Anpassungen
Art. 25 Formen 1. In Eidgenössischen, kantonalen, regionalen und Bezirksangelegenheiten 1 Die Stimmberechtigten können unter Abgabe des Stimmrechtsausweises persönlich an der Urne, vorzeitig bei einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder brieflich stimmen. Briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen zulässig. 2 Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können hiezu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen. 3 Die Regierung kann die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ganz oder teilweise ermöglichen, sofern die zur Erfassung aller Stimmen sowie zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.	Art. 25 Marginalie Formen 1. In Eidgenössischen, kantonalen () und Bezirksangelegenheiten	Art. 25 Marginalie Formen 1. In Eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten sowie Regionalgerichtsangelegenheiten	Terminologische Anpassungen
Art. 36 Meldung der Ergebnisse 1 Das Stimmbüro meldet unverzüglich telefonisch die Gemeindeergebnisse: a) bei eidgenössischen und kantonalen	Art. 36 Abs. 1 lit. b, lit. c und lit. d, Abs. 3 und Abs. 4 ¹ Das Stimmbüro meldet unverzüglich () die Gemeindeergebnisse:	Art. 36 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 ¹ Das Stimmbüro meldet unverzüglich die Gemeindeergebnisse:	Terminologische Anpassungen

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Wahlen und Abstimmungen der Standeskanzlei; b) bei Bezirksgerichtswahlen und abstimmungen dem Bezirksamt; c) bei Kreiswahlen und abstimmungen dem Kreisamt; d) bei der Wahl der Präsidentinnen oder der Präsidenten der Regionalverbände der zuständigen Behörde des Regionalverbandes.	 b) bei Bezirksgerichtswahlen () dem Bezirksamt; c) bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und den Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss. d) Aufgehoben 	b) bei Regionalgerichtswahlen der Kanz- lei des Regionalgerichts ;	
 ² Das Stimmbüro erstellt zudem für jeden Urnengang ein Protokoll mit den Angaben gemäss Artikel 32 und übermittelt diese so- wie die Wahl- oder Stimmzettel unverzüglich den zuständigen Stellen. ³ Die Kreisämter melden der Standeskanzlei am Wahltag unverzüglich telefonisch und am nächsten Tag auch noch schriftlich die Ergebnisse der Kreiswahlen. ⁴ Die Bezirksämter melden der Standes- kanzlei am Tag nach der Wahl schriftlich die Ergebnisse der Bezirksgerichtswahlen. Glei- ches gilt für die zuständigen Behörden der Regionalverbände bei der Wahl der Präsi- dentinnen oder der Präsidenten der Verbän- de. 	³ Die Regionalausschüsse melden der Standeskanzlei am Wahltag unverzüglich te- lefonisch und am nächsten Tag auch noch schriftlich die Ergebnisse der Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates. ⁴ Die Bezirksämter melden der Standes- kanzlei am Tag nach der Wahl schriftlich die Ergebnisse der Bezirksgerichtswahlen. ()	⁴ Die Kanzleien der Regionalgerichte melden der Standeskanzlei am Tag nach der Wahl schriftlich die Ergebnisse der Regionalgerichtswahlen .	
Art. 37 Zusammenfassung der Gemeindeergebnisse ¹ Die Standeskanzlei ermittelt durch Zusammenzählen der Gemeindeergebnisse das kantonale Ergebnis bei eidgenössischen sowie kantonalen Wahlen und Abstimmungen und fertigt darüber ein Protokoll aus. ² Bei Wahlen und Abstimmungen im Bezirk kommt die Aufgabe dem Bezirksamt, bei Wahlen und Abstimmungen im Kreis dem Kreisamt und bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Regionalverbandes der zuständigen Verbandsbehörde zu.	² Bei Wahlen () im Bezirk kommt die Aufgabe dem Bezirksamt, bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Ratens und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss zu.	² Bei Wahlen des Regionalgerichts kommt die Aufgabe der Kanzlei des Regionalgerichts , bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Ratens und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss zu.	Terminologische Anpassungen

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Art. 41 c. Losentscheid 1 Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Einsitznahme das Los. Die Losziehung nimmt vor: a) bei kantonalen Wahlen die Regierung; b) bei Bezirksgerichtswahlen die Verwaltungskommission; c) bei Kreiswahlen der Kreisrat; d) bei der Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten des Regionalverbandes die zuständige Verbandsbehörde. 2 Soweit möglich, werden die Betroffenen für die Losziehung beigezogen. Im Übrigen bestimmt die zuständige Instanz das Verfahren.	Art. 41 Abs. 1 lit. c und lit. d 1 Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Einsitznahme das Los. Die Losziehung nimmt vor: c) bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates der Regionalaus- schuss. d) Aufgehoben	Art. 41 Abs. 1 lit. b 1 Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Einsitznahme das Los. Die Losziehung nimmt vor: b) bei Regionalgerichtswahlen die Verwaltungskommission;	Terminologische Anpassung
Art. 42 Veröffentlichung 1. Vorläufiges Ergebnis Die vorläufigen Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden von der Standeskanzlei, jene der Wahlen und Abstimmungen auf Bezirks- und Kreisebene vom Bezirksamt beziehungsweise Kreisamt, und jene der Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten des Regionalverbandes von der zuständigen Verbandsbehörde unverzüglich öffentlich bekanntgegeben.	Art. 42 Die vorläufigen Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden von der Standeskanzlei, jene der Wahlen () auf Bezirksebene vom Bezirksamt () und jene der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates sowie der Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten vom Regionalausschuss unverzüglich öffentlich bekanntgegeben.	Art. 42 Die vorläufigen Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden von der Standeskanzlei, jene der Wahlen der Regionalgerichte von der Kanzlei des Regionalgerichts und jene der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates sowie der Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten von der zuständigen Regionsbehörde unverzüglich öffentlich bekanntgegeben.	Terminologische Anpassung
Art. 43 2. Nachzählung 1 Beträgt beim ermittelten vorläufigen Gesamtergebnis einer Wahl oder Abstimmung die Differenz der Stimmen zwischen der letzten gewählten und der ersten nicht ge-	Art. 43 Abs. 2 und Abs. 3	Art. 43 Abs. 2 und Abs. 3	Terminologische Anpassungen

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
wählten Person beziehungsweise zwischen den Ja- und Nein-Stimmen weniger als 0,3 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmzettel, hat von Amtes wegen eine Nachzählung zu erfolgen. ² Im Übrigen ordnet bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen die Regierung, bei Wahlen und Abstimmungen auf Bezirks- und Kreisebene die Verwaltungskommission beziehungsweise der Kreisrat, und bei der Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten des Regionalverbandes die zuständige Verbandsbehörde eine Nachzählung an, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen. ³ Die Nachzählung kann zentral, bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen durch die Standeskanzlei, bei Wahlen und Abstimmungen auf Bezirks- und Kreisebene durch das Bezirksamt beziehungsweise Kreisamt, und bei der Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten des Regionalverbandes durch die zuständige Verbandsbehörde vorgenommen werden oder, auf Anordnung dieser Stellen, in den Gemeinden erfolgen.	² Im Übrigen ordnet bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen die Regierung, bei Wahlen () auf Bezirksebene die Verwaltungskommission sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten der Regionalausschuss eine Nachzählung an, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen. ³ Die Nachzählung kann zentral, bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen durch die Standeskanzlei, bei Wahlen und Abstimmungen auf Bezirksebene durch das Bezirksamt () und bei regionalen Wahlen und Abstimmungen durch den Regionalausschuss vorgenommen werden oder, auf Anordnung dieser Stellen, in den Gemeinden erfolgen.	² Im Übrigen ordnet bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen die Regierung, bei Regionalgerichtswahlen die Verwaltungskommission sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten der Regionalausschuss eine Nachzählung an, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen. ³ Die Nachzählung kann zentral, bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen durch die Standeskanzlei, () bei regionalen Wahlen und Abstimmungen durch die Kanzlei des Regionalgerichts beziehungsweise den Regionalausschuss vorgenommen werden oder, auf Anordnung dieser Stellen, in den Gemeinden erfolgen.	
Art. 44 3. Konsolidiertes Ergebnis 1 Gestützt auf die Protokolle der Gemeinden oder einer allfälligen Nachzählung werden die konsolidierten Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht durch die Standeskanzlei im Kantonsamtsblatt veröffentlicht. 2 Bei Wahlen und Abstimmungen auf Bezirks- und Kreisebene erfolgt die Veröffentlichung durch das Bezirks- beziehungsweise Kreisamt, bei der Wahl der Präsidentin be-	Art. 44 Abs. 2 ² Bei Wahlen () auf Bezirksebene beziehungsweise bei Wahlen und Abstimmungen auf regionaler Ebene erfolgt die Veröffentlichung durch das Bezirksamt bezie-	Art. 44 Abs. 2 ² Bei Wahlen und Abstimmungen auf regionaler Ebene erfolgt die Veröffentlichung durch die Kanzlei des Regionalgerichts beziehungsweise durch die zuständige	Terminologische Anpassungen

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
ziehungsweise des Präsidenten des Regio- nalverbandes durch die zuständige Ver- bandsbehörde, im jeweiligen Publikationsor- gan.	hungsweise durch den Regionalaus- schuss () im jeweiligen Publikationsorgan.	Regionsbehörde im jeweiligen Publikationsorgan.	
Art. 102 Weiterzug ans Verwaltungsgericht 1 Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der Regionalverbände, Bezirke, Kreise und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das Verwaltungsgericht. 2 Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	Art. 102 Abs. 1 1 Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der () Bezirke, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das Verwaltungsgericht.	Art. 102 Abs. 1 1 Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der Regionalgerichte, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das Verwaltungsgericht.	Terminologische Anpassung

BR 170.050 Gesetz über die Staatshaftung (SHG)				
 Art. 1 Geltungsbereich ¹ Diesem Gesetz unterstehen: a) der Kanton, die Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und deren selbstständige Anstalten (Gemeinwesen); b) die Organe dieser Gemeinwesen; c) die im Dienste dieser Gemeinwesen stehenden Personen bei der Aus-übung dienstlicher Tätigkeiten. ² Vorbehalten sind die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für gewerbliche Tätigkeiten sowie die besonderen Haftungsbestimmungen anderer Gesetze. ³ Für strafprozessuale Entschädigungsforde- 	Art. 1 Abs. 1 lit. a ¹ Diesem Gesetz unterstehen: a) der Kanton, die Bezirke, Regionen und Gemeinden sowie die übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und deren selbstständige Anstalten (Gemeinwesen);	Art. 1 Abs. 1 lit. a 1 Diesem Gesetz unterstehen: a) der Kanton, () Regionen und Gemeinden sowie die übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und deren selbstständige Anstalten (Gemeinwesen);	Terminologische Anpassung	

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
rungen gegenüber dem Kanton finden die Bestimmungen über die Staatshaftung nur Anwendung, wenn die Forderung im Strafverfahren nicht beurteilt worden ist. ⁴ Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen des Abschnitts des Obligationenrechts über die Entstehung durch unerlaubte Handlungen (Art. 41 ff.) anwendbar.			
BR 170.100 Gesetz über den Grossen	Rat (Grossratsgesetz; GRG)		
Art. 34 Kommission für Justiz und Sicherheit; besondere Informationsrechte ¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit kann im Rahmen ihrer Aufsicht bezüglich Geschäftsführung und Justizverwaltung, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung ist, von den kantonalen Gerichten sowie den Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte neben den für Sachkommissionen vorgesehenen allgemeinen Informationsrechten insbesondere: a) schriftliche Berichte verlangen; b) die Präsidentinnen oder die Präsidenten zu den Beratungen beiziehen und zu den Rechenschaftsberichten befragen; c) die Herausgabe von Akten verlangen und in sämtliche Akten Einsicht nehmen; d) in der Regel nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Präsidenten Inspektionen vornehmen; e) in der Regel nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Präsidentin oder des zuständigen Präsidenten jede Per-		Art. 34 Abs. 1 1 Die Kommission für Justiz und Sicherheit kann im Rahmen ihrer Aufsicht bezüglich Geschäftsführung und Justizverwaltung, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung ist, vom Kantons- und Verwaltungsgericht sowie den Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte neben den für Sachkommissionen vorgesehenen allgemeinen Informationsrechten insbesondere: a) schriftliche Berichte verlangen; b) die Präsidentinnen oder die Präsidenten zu den Beratungen beiziehen und zu den Rechenschaftsberichten befragen; c) die Herausgabe von Akten verlangen und in sämtliche Akten Einsicht nehmen; d) in der Regel nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Präsidenten Inspektionen vornehmen; e) in der Regel nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Präsidenten jede Person aus der Justizverwaltung oder der Behörde anhören, auch in Abwesenheit	Der Begriff der kantonalen Gerichte umfasst aufgrund der Änderung von Art. 54 KV auch die Regionalgerichte. Im vorliegenden Zusammenhang ist jedoch nur das Kantonsund das Verwaltungsgericht gemeint. Die Regionalgerichte und das Zwangsmassnahmengericht stehen unter der Aufsicht des Kantonsgerichts (vgl. Art. 66 GOG).

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
son aus der Justizverwaltung oder der Behörde anhören, auch in Abwesenheit der Vorgesetzten beziehungsweise des Vorgesetzten oder der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten. ² Die Präsidentinnen oder die Präsidenten haben der Kommission für Justiz und Sicherheit alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.		der Vorgesetzten beziehungsweise des Vorgesetzten oder der Präsidentin be- ziehungsweise des Präsidenten.	
Art. 56 Instruktion und Antragsstellung 1 An den Grossen Rat gerichtete Aufsichtsbeschwerden gegen die Regierung werden von der Geschäftsprüfungskommission, solche gegen die kantonalen Gerichte von der Kommission für Justiz und Sicherheit instruiert. 2 Die instruierende Kommission nimmt alle sachdienlichen Abklärungen vor und unterbreitet dem Grossen Rat auf die nächste Session hin Bericht und Antrag. 3 Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss Anwendung.		Art. 56 Abs. 1 1 An den Grossen Rat gerichtete Aufsichtsbeschwerden gegen die Regierung werden von der Geschäftsprüfungskommission, solche gegen das Kantons- und das Verwaltungsgericht von der Kommission für Justiz und Sicherheit instruiert.	Terminologische Anpassung

BR 170.300 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)				
Art. 3 Unvereinbarkeit Das Amt eines Mitglieds der Regierung ist unvereinbar mit Gemeinde-, Kreis- und Bezirksämtern sowie Ämtern in Regionalverbänden. Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 22 der Kantonsverfassung.	Art. 3 Das Amt eines Mitglieds der Regierung ist unvereinbar mit Gemeinde- () und Bezirksämtern sowie Ämtern in Regionen. Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 22 der Kantonsverfassung.	Art. 3 Das Amt eines Mitglieds der Regierung ist unvereinbar mit Gemeindeämtern () sowie Ämtern in Regionen. Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 22 der Kantonsverfassung.	Terminologische Anpassung	

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen		
BR 170.400 Gesetz über das Arbeitsve	BR 170.400 Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)				
Art. 3 Gegenstand und Geltungsbereich Dieses Gesetz regelt das Arbeitsverhältnis der kantonalen Mitarbeitenden. Es gilt ferner für die Mitarbeitenden a) der selbstständigen kantonalen Anstalten; b) der Gerichte. Die Mitarbeitenden der Graubündner Kantonalbank sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Nebenamtliche Mitarbeitende sind ausserhalb der engeren Verwaltungsorganisation tätig. Sie werden vom Gesetz oder von der Regierung als solche bezeichnet.		Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b ¹ Dieses Gesetz regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung. ² Es gilt ferner für die Mitarbeitenden b) der Gerichte und Schlichtungsbehörden.	Zu Abs. 1: Durch die Anpassung werden die Arbeitnehmer terminologisch korrekt aufgeführt. In Abs. 1 geht es um die Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, in Abs. 2 um diejenigen von selbstständigen kantonalen Anstalten, Gerichten und Schlichtungsbehörden.		
Art. 21 Einreihungsplan und Grundsätze der Lohnfestlegung ¹ Die Regierung legt den Einreihungsplan fest. Dieser enthält nach Funktionsbereichen und Gehaltsklassen geordnete Richtpositio- nen, die auch für die selbstständigen kanto- nalen Anstalten und die kantonalen Gerichte gelten. ² Für die Arbeitsplatzbewertung werden ins- besondere die Grundanforderungen, die geistigen, charakterlichen und körperlichen Anforderungen sowie die Beanspruchungen und Arbeitsbedingungen berücksichtigt.		Art. 21 Abs. 1 ¹ Die Regierung legt den Einreihungsplan fest. Dieser enthält nach Funktionsbereichen und Gehaltsklassen geordnete Richtpositionen, die auch für die selbstständigen kantonalen Anstalten und die Gerichte und Schlichtungsbehörden gelten.	Terminologische Anpassung		
Art. 50 Geheimhaltungspflicht, Aktenedition, Zeugnis vor Gericht, Information der Medien ¹ Die Mitarbeitenden sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach		Art. 50 Marginalie und Abs. 3 Geheimhaltungspflicht, Aktenedition, Aussage vor Gericht, Information der Medien	Siehe die Bemerkungen zu Art. 13 GOG		

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. ² Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. ³ Die Regierung regelt die Zuständigkeit für die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht für die Aktenedition, für das Zeugnis vor Gericht und für die Information der Medien.		³ Die Regierung regelt die Zuständigkeit für die Entbindung von der Geheimhaltungs- pflicht für die Aktenedition, für die Aussage vor Gericht und für die Information der Me- dien.	
Art. 58 Unvereinbarkeit von Ämtern 1 Die Mitarbeitenden dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesversammlung, des Grossen Rates, der Regierung, der kantonalen Gerichte oder des Bankrates sein. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende mit einem gesamten Arbeitsumfang beim Kanton von maximal 40 Prozent. 2 Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit einem höheren Arbeitsumfang in eine dieser Behörden gewählt, ist der Arbeitsumfang entsprechend herabzusetzen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, ist das Arbeitsverhältnis innert sechs Monaten nach der Wahl zu beenden.		Art. 58 Abs. 1 1 Die Mitarbeitenden dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesversammlung, des Grossen Rates, der Regierung, des Kantons- oder Verwaltungsgerichts oder des Bankrates sein. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende mit einem gesamten Arbeitsumfang beim Kanton von maximal 40 Prozent.	Die Unvereinbarkeit gilt für das Kantons- und das Verwaltungsgericht, nicht jedoch für die Regionalgerichte und das Zwangsmass- nahmengericht. Für die Regionalgerichte und das Zwangsmassnahmengericht gelten die Unvereinbarkeitsvoraussetzungen ge- mäss Kantonsverfassung (vgl. Art. 22 KV). So darf bspw. niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.
Art. 65 2. Für die selbstständigen kantonalen Anstalten und kantonalen Gerichte 1 Die selbstständigen kantonalen Anstalten und die kantonalen Gerichte haben die gleichen Befugnisse wie die Regierung. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2, Artikel 20, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2. 2 Die selbstständigen kantonalen Anstalten		Art. 65 Abs. 1 – 4 2. Für die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie () Gerichte und Schlichtungsbehörden ¹ Die selbstständigen kantonalen Anstalten () sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht haben die gleichen Befugnisse wie die Regierung. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen von () Artikel 20, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2. ² Die selbstständigen kantonalen Anstalten	Terminologische Anpassungen Zu Abs. 1: Anpassung der Verweise: Art. 4 Abs. 2 PG wurde aufgehoben.

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
und die kantonalen Gerichte bestimmen die zuständigen Instanzen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in den Organisationsgesetzen. 3 Das Personal- und Organisationsamt bereitet auf Antrag und gegen Entschädigung personalrechtliche Verträge, Verfügungen und Beschlüsse der selbstständigen kantonalen Anstalten sowie der kantonalen Gerichte im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 vor. 4 Die Einreihung der Stellen ist mit dem Personal- und Organisationsamt abzusprechen. Wird zwischen der Anstalt oder dem Gericht und dem Personal- und Organisationsamt keine Einigung erzielt, entscheidet endgültig a) bei den selbstständigen kantonalen Anstalten die Regierung; b) bei den kantonalen Gerichten die vom Grossen Rat bezeichnete Kommission. 5 Die selbstständigen kantonalen Anstalten können für ihre Mitarbeitenden die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.		sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht bestimmen die zuständigen Instanzen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in den Organisationsgesetzen. 3 Das Personal- und Organisationsamt bereitet auf Antrag und gegen Entschädigung personalrechtliche Verträge, Verfügungen und Beschlüsse der selbstständigen kantonalen Anstalten sowie der () Gerichte und Schlichtungsbehörden im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 vor. 4 Die Einreihung der Stellen ist mit dem Personal- und Organisationsamt abzusprechen. Wird zwischen der Anstalt, dem Kantonsoder Verwaltungsgericht und dem Personal- und Organisationsamt keine Einigung erzielt, entscheidet endgültig a) bei den selbstständigen kantonalen Anstalten die Regierung; b) beim Kantons- und Verwaltungsgericht die vom Grossen Rat bezeichnete Kommission.	
Art. 66 Anfechtbarkeit personalrechtlicher Entscheide 1 Personalrechtliche Entscheide der Departemente, der Standeskanzlei, der Finanzkontrolle und der Dienststellen können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. 2 Personalrechtliche Entscheide der Dienststellen sind an die Departemente, personalrechtliche Entscheide der Departemente, der Standeskanzlei und der Finanzkontrolle an die Regierung weiterziehbar. 3 Gegen Beschwerdeentscheide der Departemente ist die Beschwerde an die Regierung nur zulässig, wenn der Weiterzug an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen ist.		Art. 66 Abs. 5bis (neu), Abs. 6	

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
 ⁴ Mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung weitergezogen werden a) Kündigungen des Arbeitsverhältnisses nach der Probezeit; b) Lohnkürzungen von mehr als einem Monatslohn und weitere vermögensrechtliche Ansprüche; c) Ansprüche gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann. ⁵ Für die selbstständigen kantonalen Anstalten gilt, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen in den Organisationsgesetzen, das Verfahren betreffend die Anfechtbarkeit personalrechtlicher Entscheide sinngemäss. ⁶ Personalrechtliche Entscheide eines kantonalen Gerichts können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das andere kantonale Gericht weitergezogen werden, soweit das kantonale Personalrecht die Anfechtbarkeit vorsieht. 		5bis Personalrechtliche Entscheide der Verwaltungskommission des Regional- gerichts können an das Kantonsgericht weitergezogen werden. 6 Personalrechtliche Entscheide des Kan- tonsgerichts können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Verwal- tungsgericht und personalrechtliche Ent- scheid des Verwaltungsgerichts an das Kantonsgericht weitergezogen werden, soweit das kantonale Personalrecht die An- fechtbarkeit vorsieht.	Zu Abs. 5bis: Dieser entspricht dem alten Art. 42 Abs. 2 GOG. Somit ist die Anfechtung von personalrechtlichen Entscheiden der Gerichte an einem Ort geregelt. Zu Abs. 6: terminologische Anpassungen

BR 171.100 Kantonales Datenschutzg	esetz (KDSG)		
Art. 1 Geltungsbereich Dieses Gesetz dient dem Schutz von Personen vor widerrechtlichem Bearbeiten von	Art. 1 Abs. 2 lit. a und lit. b und Abs. 3	Art. 1 Abs. 2 lit. a und lit. b	Terminologische Anpassungen
Personendaten durch Behörden. ² Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten: a) Behörden und Amtsstellen des Kantons	 Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten a) Behörden und Amtsstellen des Kantons (), der Bezirke, Regionen und Ge- 	 ² Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten: a) Behörden und Amtsstellen des Kantons (), Regionen und Gemeinden; 	
	48		

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
und der Bezirke; b) öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des Kantons und der Bezirke; c) Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind. 3 Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Gemeinden, Gemeindeverbindungen und Kreise. 4 Die Ausschlussgründe des Bundesgesetzes über den Datenschutz gelten sinngemäss. 5 Zudem ist das Gesetz nicht anwendbar für: a) Behörden, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln; b) Personendaten, die in einem öffentlichen Archiv archiviert sind.	meinden; b) öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des Kantons (), der Bezirke, Regionen und Gemeinden; 3 Aufgehoben	b) öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des Kantons, () Regionen und Gemeinden;	
Art. 6 Rechtsschutz 1 Entscheide von Behörden und Amtsstellen der Verwaltung und von unselbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts können beim vorgesetzten Departement angefochten werden. 2 Gegen Entscheide Privater, die öffentliche Aufgaben erfüllen, steht die Beschwerde an die auftraggebende Instanz offen. 3 Entscheide der Departemente, der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden. 4 Das Beschwerderecht steht auch der Aufsichtsstelle zu.	³ Entscheide der Departemente, der Gemeinde-, () Bezirks- und Regionalbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich- rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.	³ Entscheide der Departemente, der Gemeinde- () und Regionalbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.	Terminologische Anpassung

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
BR 173.050 Gesetz über die Gehälter	und die berufliche Vorsorge der Mitglieder de	er kantonalen Gerichte (GGVG)	
Titel Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte (GGVG)		Titel Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts (GGVG)	Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst das Kantons- und das Verwaltungsgericht, nicht jedoch die Regionalgerichte und das Zwangsmassnahmengericht. Der Titel dieses Erlasses ist zu präzisieren.
BR 210.100 Einführungsgesetz zum S	chweizerischen Zivilgesetzbuch		
Art. 14 2. Der Gemeindevorstand 1 Der Gemeindevorstand ist für den Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide auf Gemeindegebiet (Art. 699) zuständig. Gegen die Anordnung solcher Verbote kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. 2 Der Gemeindevorstand des Wohnsitzes oder des Heimatortes ist zuständig für: 1. Art. 106 Abs. 1, Klage auf Ungültigkeit der Ehe; 2. Art. 9 Abs. 2 PartG, Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft; 3. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a Abs. 1, Anfechtung einer Anerkennung; 4. Art. 550, amtliches Begehren um Verschollenerklärung gemäss Art. 6 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes. 3 Der Gemeindevorstand des letzten Wohnsitzes des Beklagten ist zuständige Behörde bei Vaterschaftsklagen gemäss Artikel 261 Absatz 2. 4 Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person ist für die Inkassohilfe gemäss Artikel 131 Absatz 1 und		Art. 14 Abs. 7	

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Artikel 290 zuständig. ⁵ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle ist für die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen (Art. 504, 505) zuständig. ⁶ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle nimmt die Meldung über Todesfälle von am Wohnort verstorbenen Personen entgegen und teilt sie unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt mit. ⁷ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis. Bei der Gemeinde aufbewahrte letztwillige Verfügungen und Erbverträge sind dem Bezirksgericht weiterzuleiten.		⁷ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis. Bei der Gemeinde aufbewahrte letztwillige Verfügungen und Erbverträge sind dem Regionalgericht weiterzuleiten.	Terminologische Anpassung
Art. 72 4. Eröffnung 1 Wer Kenntnis von einer letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag hat, ist verpflichtet, diese an den zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten zur Eröffnung weiterzuleiten, sobald er vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat. 2 Ist der Erblasser gestorben, sind die bekannten Erben zur Eröffnung der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrages vor das Bezirksamt zu laden. Die Eröffnung ist im Register vorzumerken.		Art. 72 1 Wer Kenntnis von einer letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag hat, ist verpflichtet, diese an den zuständigen Regionalgerichtspräsidenten zur Eröffnung weiterzuleiten, sobald er vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat. 2 Ist der Erblasser gestorben, sind die bekannten Erben zur Eröffnung der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrages vor die Kanzlei des Regionalgerichts zu laden. Die Eröffnung ist im Register vorzumerken.	Terminologische Anpassungen
Art. 73 III. Örtliche Zuständigkeit zur Entgegennahme mündlicher Verfügungen ¹ Die mündliche letztwillige Verfügung gemäss Artikel 506 und 507 können die Zeugen bei jedem Bezirksgerichtspräsidenten		Art. 73 Abs. 1 ¹ Die mündliche letztwillige Verfügung gemäss Artikel 506 und 507 können die Zeugen bei jedem Regionalgerichtspräsidenten niederlegen oder zu Protokoll geben.	Terminologische Anpassung

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
niederlegen oder zu Protokoll geben. ² Dieser hat die von den Zeugen verfasste Urkunde oder bei mündlicher Erklärung das darüber aufgenommene Protokoll der für die Aufbewahrung oder Eröffnung zuständigen Instanz der Wohnsitzgemeinde des Erblassers zur Aufbewahrung oder zur Eröffnung zu übergeben.			
 Art. 74 Sicherungsmassregeln Siegelung der Erbschaft Die Erbschaft ist ohne Verzug unter Siegel zu legen: wenn nicht alle Erben bekannt sind; wenn die bekannten Erben nicht alle anwesend, vertreten oder handlungsfähig sind und die Siegelung nach den Umständen als gerechtfertigt erscheint; wenn ein Erbe ein öffentliches Inventar verlangt; wenn ein Erbe die Siegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt. In den Fällen von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 dieses Artikels sind zu sofortiger Anzeige an den Bezirksgerichtspräsidenten die Erben, die Hausgenossen des Erblassers und der Vorstand seiner Wohngemeinde verpflichtet. Die Siegelung erfolgt durch den Bezirksgerichtspräsidenten oder einen anderen Angestellten des Bezirksgerichts. 		² In den Fällen von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 dieses Artikels sind zu sofortiger Anzeige an den Regionalgerichtspräsidenten die Erben, die Hausgenossen des Erblassers und der Vorstand seiner Wohngemeinde verpflichtet. ³ Die Siegelung erfolgt durch den Regionalgerichtspräsidenten oder einen anderen Angestellten des Regionalgerichts .	Terminologische Anpassungen
Art. 75 2. Sicherungsinventar 1 Das Sicherungsinventar (Art. 553) wird vom Bezirksgerichtspräsidenten, einem Aktuar des Bezirksgerichts oder einem durch den Bezirksgerichtspräsidenten bezeichne-		Art. 75 Abs. 1 ¹ Das Sicherungsinventar (Art. 553) wird vom Regionalgerichtspräsidenten, einem Aktuar des Regionalgerichts oder einem durch den Regionalgerichtspräsidenten bezeichneten Notar aufgenommen.	Terminologische Anpassungen

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
ten Notar aufgenommen. ² Das Inventar soll in einem möglichst vollständigen Verzeichnis die Vermögenswerte und die Schulden des Erblassers enthalten sowie die Bücher und Urkunden aufführen, die Aufschluss über die Erbschaft geben können. ³ Die Aktiven und Passiven können geschätzt werden, wobei Sachverständige beigezogen werden können. ⁴ Die im Sicherungsinventar enthaltenen Angaben sind für die Erbteilung nicht endgültig.			
Art. 76 II. Öffentliches Inventar 1. Ernennung und Aufgabe des Erbschaftsverwalters 1 Der Bezirksgerichtspräsident ernennt einen Erbschaftsverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat (Art. 408 Abs. 1 und 2). 2 Der Erbschaftsverwalter hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung nach Artikel 588 zu verwalten.		Art. 76 Abs. 1 ¹ Der Regionalgerichtspräsident ernennt einen Erbschaftsverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat (Art. 408 Abs. 1 und 2).	Terminologische Anpassung
Art. 77 2. Aufnahme des Inventars 1 Der vom Bezirksgerichtspräsidenten beauftragte Notar entsiegelt die Erbschaft und errichtet möglichst rasch zusammen mit dem Erbschaftsverwalter das Inventar. 2 Grundstücke können durch die amtliche Schätzungskommission, andere Vermögenswerte, soweit nötig, durch Sachverständige geschätzt werden. 3 Bestehen Zweifel, ob Vermögenswerte zum Nachlass gehören, werden sie gleichwohl geschätzt und mit einem entsprechenden Hinweis in das Inventar aufgenommen.		Art. 77 Abs. 1 1 Der vom Regionalgerichtspräsidenten beauftragte Notar entsiegelt die Erbschaft und errichtet möglichst rasch zusammen mit dem Erbschaftsverwalter das Inventar.	Terminologische Anpassung

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Art. 79 4. Fortführung des Geschäftes 1 Der Erbschaftsverwalter hat dafür zu sorgen, dass das Geschäft des Erblassers im Interesse der Erben und der Gläubiger fortgeführt wird, wenn eine Unterbrechung des Geschäftes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte. 2 Bewilligt der Bezirksgerichtspräsident die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Miterben, so entscheidet er auch über allfällige Sicherstellungsbegehren der Miterben.		Art. 79 Abs. 2 ² Bewilligt der Regionalgerichtspräsident die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Miterben, so entscheidet er auch über allfällige Sicherstellungsbegehren der Miterben.	Terminologische Anpassung
Art. 80 5. Rechnungsruf 1 Der Rechnungsruf (Art. 582) ist vom Bezirksgerichtspräsidenten zweimal im Kantonsamtsblatt, am letzten Wohnsitz des Erblassers und, sofern es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen. 2 Die Frist zur Anmeldung der Forderungen ist auf mindestens einen Monat, vom Tage der ersten Publikation im Kantonsamtsblatt an gerechnet, anzusetzen. Die Gläubiger sind in der Auskündung auf die Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam zu machen. 3 Jedem Gläubiger ist auf Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung auszuhändigen.		Art. 80 Abs. 1 1 Der Rechnungsruf (Art. 582) ist vom Regionalgerichtspräsidenten zweimal im Kantonsamtsblatt, am letzten Wohnsitz des Erblassers und, sofern es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.	Terminologische Anpassung
Art. 81 6. Abschluss des Inventars und Frist für die Erklärung der Erben 1 Der Bezirksgerichtspräsident stellt den Abschluss der Inventaraufnahme fest und teilt diese Verfügung den Erben schriftlich mit.		Art. 81 ¹ Der Regionalgerichtspräsident stellt den Abschluss der Inventaraufnahme fest und teilt diese Verfügung den Erben schriftlich mit. Mit dieser Mitteilung beginnt die Frist für die Erklärung nach Artikel 588.	Terminologische Anpassungen

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Mit dieser Mitteilung beginnt die Frist für die Erklärung nach Artikel 588. ² Fristverlängerungen des Bezirksgerichtspräsidenten nach Artikel 587 kommen den säumigen Gläubigern nicht zugute.		² Fristverlängerungen des Regionalge- richtspräsidenten nach Artikel 587 kommen den säumigen Gläubigern nicht zugute.	
Art. 83 IV. Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker 1 Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker unterstehen der Aufsicht des Bezirksgerichtspräsidenten. 2 Der Erbschaftsverwalter ist verpflichtet, die Beendigung seiner Tätigkeit dem Bezirksgerichtspräsidenten mitzuteilen.		Art. 83 1 Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker unterstehen der Aufsicht des Regionalgerichtspräsidenten. 2 Der Erbschaftsverwalter ist verpflichtet, die Beendigung seiner Tätigkeit dem Regionalgerichtspräsidenten mitzuteilen.	Terminologische Anpassungen
Art. 84 I. Anrechnungswert von Grundstücken ¹ Können sich die Erben über den Anrechnungswert von Grundstücken in Sinne von Artikel 618 nicht einigen, ist der Bezirksgerichtspräsident für die Ernennung der Sachverständigen zuständig; er beauftragt in der Regel die amtliche Schätzungskommission. ² Der Weiterzug richtet sich nach der Zivilprozessordnung.		Art. 84 Abs. 1 1 Können sich die Erben über den Anrechnungswert von Grundstücken in Sinne von Artikel 618 nicht einigen, ist der Regionalgerichtspräsident für die Ernennung der Sachverständigen zuständig; er beauftragt in der Regel die amtliche Schätzungskommission.	Terminologische Anpassung
Art. 109 II. Privatrechtliches Vermarchungsverfahren 1 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf das Begehren seines Nachbarn zur Festsetzung einer ungewissen Grenze oder bei der Anbringung von Grenzzeichen mitzuwirken (Art. 669). 2 Zur Erwahrung bestehender Grenzzeichen und Grenzlinien sowie zur Neuvermarchung kann von jedem Grundeigentümer die Mitwirkung des Bezirksgerichtspräsidenten verlangt werden. Dieser hat alle beteiligten		Art. 109 Abs. 2 Satz 1 ² Zur Erwahrung bestehender Grenzzeichen und Grenzlinien sowie zur Neuvermarchung kann von jedem Grundeigentümer die Mitwirkung des Regionalgerichtspräsidenten verlangt werden.	Terminologische Anpassung

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Grenznachbarn sowie bei Bedarf einen Geometer zur Augenschein-verhandlung zu laden. Er hat ein Protokoll aufzunehmen und darin insbesondere das Ergebnis der Verhandlung niederzulegen. Das Protokoll ist von ihm und den Teilnehmern an der Verhandlung zu unterzeichnen. Die in dieser Weise festgelegte Grenzbestimmung ist für alle gehörig geladenen Beteiligten vorbehältlich des Nachweises ihrer Unrichtigkeit verbindlich, auch für diejenigen, die der Vorladung ohne genügenden Grund nicht Folge geleistet haben. 3 Der Weiterzug richtet sich nach der Zivilprozessordnung.			
Art. 151 2. Gütertrennung auf Antrag der Gläubiger Die neuen Gläubiger eines Ehegatten, der nach Inkrafttreten des neuen Eherechtes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Be- zirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Be- treibung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115 und 149 SchKG).		Art. 151 Die neuen Gläubiger eines Ehegatten, der nach Inkrafttreten des neuen Eherechtes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Regionalgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115 und 149 SchKG).	Terminologische Anpassung
Art. 152 3. Sicherstellung des eingebrachten Frauengutes bei Güterverbindung 1 Die Ehefrau, die nach Inkrafttreten des neuen Eherechtes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert. 2 Es gelten die Bestimmungen über das Eheschutzverfahren.		Art. 152 Abs. 1 ¹ Die Ehefrau, die nach Inkrafttreten des neuen Eherechtes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Regionalgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert.	Terminologische Anpassung

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Art. 153 4. Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf Begehren der Gläubiger Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern nach Inkrafttreten des neuen Eherechtes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, können die Gläubiger, die bei der Betreibung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.		Art. 153 Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern nach Inkrafttreten des neuen Eherechtes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, können die Gläubiger, die bei der Betreibung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Regionalgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.	Terminologische Anpassung
Art. 153a II. Berufsbeistandschaften Die Berufsbeistandschaften können von der bisherigen Trägerschaft oder einem Regionalverband bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen betrieben werden.		Art. 153a Die Berufsbeistandschaften können von () einem Regionalverband bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen betrieben werden.	Terminologische Anpassung

BR 210.200 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht				
Art. 5 Gewährleistung im Viehhandel ¹ Zur Leitung des Vorverfahrens ist die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident zuständig, in deren oder dessen Amtskreis das Tier sich befindet. ² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Bundes, der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.		Art. 5 Abs. 1 1 Zur Leitung des Vorverfahrens ist die Regionalgerichtspräsidentin oder der Regionalgerichtspräsident zuständig, in deren oder dessen Amtskreis das Tier sich befindet.	Terminologische Anpassungen	

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Art. 14e 5. Wiedereintragung 1 Die Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise der Bezirksgerichtspräsident entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Wiedereintragung einer im Handelsregister gelöschten Rechtseinheit. 2		Art. 14e Abs. 1 1 Die Regionalgerichtspräsidentin beziehungsweise der Regionalgerichtspräsident entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Wiedereintragung einer im Handelsregister gelöschten Rechtseinheit.	Terminologische Anpassungen

BR 210.300 Notariatsgesetz				
Art. 4 Notariatskommission 1. Wahl, Zusammensetzung, Entschädigung 1 Kantonsgericht und Verwaltungsgericht wählen gemeinsam für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Notariatskommission von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretenden. 2 Der Notariatskommission gehören in der Regel an: a) eine patentierte Notarin oder ein patentierter Notar, eine amtierende Kreisnotarin oder ein amtierender Kreisnotarin oder ein patentierte Grundbuchverwalterin oder ein patentierter Grundbuchverwalter; b) drei Inhaberinnen oder Inhaber des Bündner Fähigkeitsausweises für Notariatspersonen; c) ein Mitglied eines kantonalen Gerichtes. 3 Die Notariatskommission konstituiert sich selbst. Sie kann ein Sekretariat und eine Aktuarin oder einen Aktuar bestellen. 4 Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen der Mitglieder der Notariatskommission fest.	 Art. 4 Abs. 2 lit. a Der Notariatskommission gehören in der Regel an: eine patentierte Notarin oder ein patentierter Notar, eine Regionalnotarin oder ein Regionalnotar und eine patentierte Grundbuchverwalterin oder ein patentierter Grundbuchverwalter; 	 Art. 4 Abs. 2 lit. c ² Der Notariatskommission gehören in der Regel an: c) ein Mitglied des Kantons- oder Verwaltungsgerichts. 	Terminologische Anpassung	

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen			
BR 220.000 Einführungsgesetz zum B	BR 220.000 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG)					
	Art. 20 Nachlassgericht 1 Das Bezirksgericht ist unteres Nachlassgericht. 2 Das Kantonsgericht ist oberes kantonales Nachlassgericht.	Art. 20 Abs. 1 ¹ Das Regionalgericht ist unteres Nachlassgericht.	Terminologische Anpassung			
Art. 4 Erstinstanzliches Gericht 1. Einzelrichterin, Einzelrichter 1 Soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmen, entscheidet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident oder ein anderes Mitglied des Bezirksgerichts in einzelrichterlicher Kompetenz: a) in Angelegenheiten, für die das summarische Verfahren gilt; b) bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Betrag bis 5 000 Franken; c) über die Ehescheidung, Ehetrennung oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung;	hweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPC	Art. 4 Abs. 1 1 Soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmen, entscheidet ein Mitglied des Regionalgerichts in einzelrichterlicher Kompetenz: a) in Angelegenheiten, für die das summarische Verfahren gilt; b) bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Betrag bis 5 000 Franken; c) über die Ehescheidung, Ehetrennung oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung; d) über die Vollstreckung; e) über Widerhandlungen gegen gerichtliche Verbote im Sinn der Zivilprozessordnung 3).	Terminologische Anpassung			

Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3

Terminologische Anpassungen

e) über Widerhandlungen gegen gerichtli-che Verbote im Sinn der Zivilprozess-ordnung ³⁾.

² Sie oder er erledigt Rechtshilfegesuche, soweit nicht das Kantonsgericht dafür zu-

ständig ist.

Art. 5

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen		
 2. Kollegialgericht 1 Das Bezirksgericht amtet als erstinstanzliches Zivilgericht, soweit nicht die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig ist. 2 Es entscheidet in Fünferbesetzung: a) in Angelegenheiten, für die das ordentliche Verfahren gilt; b) wenn der Streitwert für die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erreicht ist; c) über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung; 		¹ Das Regionalgericht amtet als erstinstanzliches Zivilgericht, soweit nicht die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig ist.			
 d) auf Anordnung der oder des Vorsitzenden. ³ In den anderen Fällen entscheidet das Bezirksgericht in Dreierbesetzung. 		³ In den anderen Fällen entscheidet das Regionalgericht in Dreierbesetzung.			
 Art. 13 Entscheid über bestrittene Ausstandsbegehren 1 Ist der Ausstand streitig, entscheidet in Abwesenheit der betroffenen Person: a) das in der Hauptsache zuständige Gericht; b) das Gericht in Ausstandsfällen bei einzelrichterlichen Zuständigkeiten; 		Art. 13 Abs. 1 lit. c 1 Ist der Ausstand streitig, entscheidet in Abwesenheit der betroffenen Person:			
 c) das Bezirksgericht in Ausstandsfällen bei Schlichtungsbehörden. ² Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz. 		 c) das Regionalgericht in Ausstandsfällen bei Schlichtungsbehörden. 	Terminologische Anpassung		
BR 350.100 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)					
Art. 19 Erstinstanzliches Gericht 1 Das Bezirksgericht amtet als erstinstanzliches Strafgericht. 2 Es entscheidet in Fünferbesetzung:		Art. 19 Abs. 1 und Abs. 3 ¹ Das Regionalgericht amtet als erstinstanzliches Strafgericht.	Terminologische Anpassungen		

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
 c) über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung; d) auf Anordnung der oder des Vorsitzenden; e) wenn die Staatsanwaltschaft: eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren beantragt; eine Verwahrung oder eine stationäre therapeutische Massnahme beantragt; bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen einen Freiheitsentzug von mehr als fünf Jahren beantragt. In den anderen Fällen entscheidet das Bezirksgericht in Dreierbesetzung. 		³ In den anderen Fällen entscheidet das Regionalgericht in Dreierbesetzung.	
Art. 20 Jugendgericht Das Bezirksgericht amtet als Jugendgericht.		Art. 20 Das Regionalgericht amtet als Jugendgericht.	Terminologische Anpassung

BR 350.500 Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)				
Art. 5 Geldstrafen und Bussen Geldstrafen und Bussen fallen, unter Vorbehalt besonderer Zweckbestimmungen, in die Kasse der in erster Instanz zuständigen Gerichtsbehörden oder Verwaltungsinstanzen, denen auch der Einzug obliegt. Ist an die Stelle einer Geldstrafe oder Busse die Ersatzfreiheitsstrafe oder die gemeinnützige Arbeit getreten, fällt die Geldstrafe oder Busse bei nachträglicher Bezahlung dem Amt für Justizvollzug zu. Die Umwandlung von Bussen, welche von einer Verwaltungsinstanz ausgesprochen		Art. 5 Abs. 1 1 Geldstrafen und Bussen fallen, unter Vorbehalt besonderer Zweckbestimmungen, in die Kasse der in erster Instanz zuständigen Gerichtsbehörden oder Verwaltungsinstanzen. Den Verwaltungsinstanzen obliegt der Einzug der von ihnen ausgefällten Geldstrafen und Bussen.	Die Rechnungsstellung für Geldstrafen und Bussen obliegt den Regionalgerichten. Wer das Inkasso durchzuführen hat, regelt hingegen das Kantonsgericht (vgl. Art. 71 GOG). Die Verwaltungsinstanzen bleiben jedoch für den Einzug der von ihnen ausgefällten Geldstrafen und Bussen zuständig.	

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
wurden, in gemeinnützige Arbeit oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt auf Antrag des Amtes die Staatsanwaltschaft. ⁴ Für Bussen, die von Gemeindebehörden gestützt auf Strafbestimmungen des Kantons oder der Gemeinde ausgesprochen worden sind, ist die Umwandlung ausgeschlossen.			
BR 450.200 Gesetz über Ausbildungst	peiträge (Stipendiengesetz; StipG)		
Art. 18 Datenbearbeitung und Amtshilfe 1 Die Fachstelle und die Behörden von Kanton, Bezirken, Kreisen und Gemeinden, welche Daten gemäss Absatz 2 bearbeiten, geben Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sind. 2 Es sind folgende Daten von gesuchstellenden Personen und von diesen gegenüber eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht treffenden Personen weiterzugeben: a) Personalien; b) Angaben über den Zivilstand, den Wohnund Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Einkommens- sowie Vermögensverhältnisse; c) Leistungen des Gemeinwesens. 3 Die Daten können einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt und insbesondere mittels Abrufverfahren zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos. 4 Die Fachstelle stellt dem Bund ihre Daten zur Auslösung des Bundesbeitrages und für die Erstellung einer jährlichen gesamtschweizerischen Statistik zur Verfügung.	Art. 18 Abs. 1 ¹ Die Fachstelle und die Behörden von Kanton, Bezirken, Regionen und Gemeinden, welche Daten gemäss Absatz 2 bearbeiten, geben Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sind.	Art. 18 Abs. 1 ¹ Die Fachstelle und die Behörden von Kanton, () Regionen und Gemeinden, welche Daten gemäss Absatz 2 bearbeiten, geben Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sind.	Terminologische Anpassung

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen			
BR 492.100 Sprachengesetz des Kanto	BR 492.100 Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)					
 Art. 1 Zweck Dieses Gesetz bezweckt: a) die Dreisprachigkeit als Wesensmerkmal des Kantons zu stärken; b) das Bewusstsein für die kantonale Mehrsprachigkeit individuell, gesellschaftlich und institutionell zu festigen; c) die Verständigung und das Zusammenleben zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften zu fördern; d) die rätoromanische und die italienische Sprache zu erhalten und zu fördern; e) die bedrohte Landessprache Rätoromanisch mit besonderen Massnahmen zu unterstützen; f) im Kanton Voraussetzungen für ein Institut für Mehrsprachigkeit zu schaffen. ² Kanton, Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbände, Bezirke, Kreise sowie andere öffentlichrechtliche Körperschaften tragen beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung und nehmen Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft. 	² Kanton, Regionen , Gemeinden, () Gemeindeverbände, Bezirke () sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung und nehmen Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft.	² Kanton, Regionen, Gemeinden, Gemeindeverbände () sowie andere öffentlichrechtliche Körperschaften tragen beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung und nehmen Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft.	Terminologische Anpassungen			
 Art. 2 Gegenstand Dieses Gesetz regelt: a) den Gebrauch der kantonalen Amtssprachen durch die kantonalen Behörden und die Gerichte; b) die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache sowie den Austausch zwischen den kantonalen Sprachge- 	Art. 2 lit. c Dieses Gesetz regelt:	Art. 2 lit. c Dieses Gesetz regelt:	Terminologische Anpassungen			

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
meinschaften; c) die Zuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Sprachgebieten sowie das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden, Bezirken, Kreisen sowie mit anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amtsund Schulsprachen.	c) die Zuordnung der Gemeinden und Regionen zu den Sprachgebieten sowie das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden, Regionen (), Gemeindeverbänden und Bezirken () sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen.	c) die Zuordnung der Gemeinden und Regionen zu den Sprachgebieten sowie das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden, Regionen und Gemeindeverbänden () sowie mit anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen.	
Art. 3 Grundsätze 1 Die Amtssprachen des Kantons finden Anwendung in Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung. 2 Jede Person kann sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden. 3 Die kantonalen Behörden antworten in der Amtssprache, in der sie angegangen werden. Im Verkehr mit Gemeinden, Regionalund Gemeindeverbänden sowie Kreisen verwenden sie deren Amtssprachen. In Beschwerdeverfahren richtet sich die Verfahrenssprache nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache. 4 Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte die Amtssprachen in ihren Standardformen. 5 Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.	³ Die kantonalen Behörden antworten in der Amtssprache, in der sie angegangen werden. Im Verkehr mit Gemeinden, Regionen und Gemeindeverbänden () verwenden sie deren Amtssprachen. In Beschwerdeverfahren richtet sich die Verfahrenssprache nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache.	⁴ Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden, das Kantons-, das Verwaltungs- und das Zwangsmassnahmengericht sowie die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen die Amtssprachen in ihren Standardformen. ⁵ Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden, des Kantons-, des Verwaltungs- und des Zwangsmassnahmengerichts sowie der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.	Art. 3 hat nur für das Kantons- und das Verwaltungsgericht, das Zwangsmassnahmengericht und die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen Geltung; Regelungen bezüglich der Regionalgerichte finden sich in Art. 9 ff. SpG.

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Art. 8 2. Kantonale Gerichte 1 An den kantonalen Gerichten können die Parteien für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden. 2 Die Verfahrenssprache richtet sich in der Regel nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache beziehungsweise nach der Amtssprache, welcher die beklagte Partei mächtig ist.		Art. 8 Abs. 1 2. Kantons-, Verwaltungs- und Zwangsmassnahmengericht sowie Schlichtungsbehörden für Gleichstellungssachen 1 Am Kantons-, Verwaltungs- und Zwangsmassnahmengericht sowie vor der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen können die Parteien für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden.	Art. 8 hat nur für das Kantons- und das Verwaltungsgericht, das Zwangsmassnahmengericht und die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen Geltung; Regelungen bezüglich der Regionalgerichte finden sich in Art. 9 ff. SpG.
Art. 9 3.Bezirksgerichte a) Einsprachige Bezirke 1 Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit identischer Amtssprache zu- sammensetzen, gelten als einsprachige Be- zirke. Die Amtssprache eines einsprachigen Bezirks entspricht jener der Kreise. 2 Für Rechtsschriften und Eingaben muss die Amtssprache des Bezirks verwendet werden. 3 Die Hauptverhandlung wird in der Amts- sprache des Bezirks geführt.		Art. 9 3. Regionalgerichte a) Einsprachige Regionen 1 Aufgehoben 2 Für Rechtsschriften und Eingaben muss die Amtssprache der Region verwendet werden. 3 Die Hauptverhandlung wird in der Amts- sprache der Region geführt.	Sowohl die Definition einer einsprachigen Region als auch deren Amtssprache ergibt sich aus Art. 25 Abs. 1 SpG, weshalb Abs. 1 aufgehoben werden kann.
Art. 10 b) Mehrsprachige Bezirke 1 Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit verschiedener Amtssprache be- ziehungsweise mehrsprachigen Kreisen zu- sammensetzen, gelten als mehrsprachige Bezirke. Amtssprachen eines mehrsprachi- gen Bezirks sind sämtliche Amtssprachen der Kreise. 2 Die Parteien können für ihre Rechtsschrif- ten und Eingaben eine Amtssprache des Bezirks verwenden. 3 Die Hauptverhandlung wird in der Regel in		Art. 10 b) Mehrsprachige Regionen Aufgehoben Die Parteien können für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine Amtssprache der Region verwenden. Die Hauptverhandlung wird in der Regel in einer Amtssprache der Region geführt,	Sowohl die Definition einer mehrsprachigen Region als auch deren Amtssprache ergibt sich aus Art. 25 Abs. 2 SpG, weshalb Abs. 1 aufgehoben werden kann.

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen	
der Amtssprache geführt, welcher die be- klagte Partei beziehungsweise die oder der Angeklagte mächtig ist.		welcher die beklagte Partei beziehungsweise die oder der Angeklagte mächtig ist.		
Art. 10a c) Schlichtungsbehörden 1 Ist eine Schlichtungsbehörde für den ganzen Kanton zuständig, finden die Bestimmungen für die kantonalen Gerichte Anwendung. 2 Für die Verfahren vor den übrigen Schlichtungsbehörden finden die Bestimmungen über die Bezirksgerichte sinngemäss Anwendung.		Art. 10a 1 Ist eine Schlichtungsbehörde für den ganzen Kanton zuständig, finden die Bestimmungen für das Kantons-, Verwaltungsund Zwangsmassnahmengericht sowie für die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen Anwendung. 2 Für die Verfahren vor den übrigen Schlichtungsbehörden finden die Bestimmungen über die Regionalgerichte sinngemäss Anwendung.	Terminologische Anpassungen	
BR 500.000 Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)				
Art. 22a Unabhängige Instanz für Transplantationen		Art. 22a Abs. 2 1 Der Regionalgerichtspräsident beurteilt	Terminologische Anpassung	

BR 500.000 Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)					
Art. 22a Unabhängige Instanz für Transplantationen 1 Der Bezirksgerichtspräsident beurteilt die Zulässigkeit der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen. 2 Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das summarische Verfahren.		Art. 22a Abs. 2 ¹ Der Regionalgerichtspräsident beurteilt die Zulässigkeit der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen.	Terminologische Anpassung		

BR 613.000 Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)				
Art. 16 Eingreifen bei häuslicher Gewalt 1 Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB für längstens zehn Tage verfügen. Die Verfü-		Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 ¹ Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB für längstens zehn Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu	Terminologische Anpassungen	

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
gung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und: a) der ausgewiesenen Person und dem Opfer spätestens nach dem Einschreiten schriftlich abzugeben; b) dem Bezirksgerichtspräsidium und, sofern Kinder betroffen sind, der Kindesschutzbehörde innert 24 Stunden zu übermitteln; c) der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen mit allenfalls weiteren notwendigen Unterlagen zu übermitteln. ² Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Ausweisung mit Beschwerde beim Bezirksgerichtspräsidium schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. 3 Die Kantonspolizei informiert: a) das Opfer über die möglichen weiteren Verfahrensschritte; b) das Opfer und die Gewalt ausübende Person über Beratungsangebote. 4 Die Beratungsstelle nimmt in den Fällen, in denen Personen nach Artikel 28b Absatz 4 ZGB ausgewiesen wurden, mit den Gewalt ausübenden Personen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten und Unterlagen von der Beratungsstelle sofort vernichtet.		versehen und: a) der ausgewiesenen Person und dem Opfer spätestens nach dem Einschreiten schriftlich abzugeben; b) dem Regionalgerichtspräsidium und, sofern Kinder betroffen sind, der Kindesschutzbehörde innert 24 Stunden zu übermitteln; c) der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen mit allenfalls weiteren notwendigen Unterlagen zu übermitteln. ² Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Ausweisung mit Beschwerde beim Regionalgerichtspräsidium schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden.	

BR 710.100 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG)				
Art. 1 Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Be-		Art. 1 Abs. 1 ¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung, deren unselbst-	Da es sich bei den Regionalgerichten um untere kantonale Gerichte handeln wird, sind diese in finanzrechtlicher Hinsicht dem	

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
hörden und die Verwaltung, deren unselbst- ständige Anstalten sowie für das Kantons- und das Verwaltungsgericht. ² Für die kantonalen selbstständigen öffent- lich-rechtlichen Anstalten sowie für die kan- tonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorga- ben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Best- immungen gelten. ³ Für die politischen Gemeinden gilt das Ge- setz, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen gelten oder das Gesetz aus- drücklich kantonale Tatbestände regelt. ⁴ Für die Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Best- immungen gelten.		ständige Anstalten, die Gerichte sowie die Schlichtungsbehörden.	Kantons- und Verwaltungsgericht gleichzustellen. Der Geltungsbereich des Finanzhaushaltsgesetzes ist deshalb auf die Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden auszudehnen.
		Art. 39a Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden Das Kantonsgericht regelt die kreditmässige Entscheidkompetenz sowie weitere finanzrechtliche Bestimmungen bezüglich der Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden nach Anhörung des Departementes für Finanzen und Gemeinden, der Finanzkontrolle, der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden in einer Verordnung.	Die kreditmässige Entscheidkompetenz der Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden soll das Kantonsgericht als Aufsichtsbehör- de mittels entsprechenden Regelungen auf Verordnungsstufe normieren.

BR 710.300 Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA)				
Art. 2 Aufsichtsbereich Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen: a) das Rechnungswesen des Grossen Ra-		Art. 2 Abs. 1 lit. c ¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen:	Terminologische Anpassung	

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
tes; b) die kantonale Verwaltung; c) die Verwaltung des Kantons- und Verwaltungsgerichts; d) die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons; e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt; f) Organisationen und Personen, die erhebliche kantonale Beiträge empfangen. ² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle eingerichtet ist. Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, welche Prüfungsaufgaben wahrnehmen. ³ Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Literas d und e beschränkt sich grundsätzlich auf den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht. Weitergehende Prüfungen kann die Finanzkontrolle nur im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission oder der Regierung durchführen. ⁴ Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Litera f erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung zuständigen Departement.		c) die Verwaltung der Gerichte und Schlichtungsbehörden;	
 Art. 12 Allgemeine Aufgaben ¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes insbesondere für: a) die Prüfung der Jahresrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und der Betriebe des Kantons; b) die Prüfung der internen Kontrollsyste- 		Art. 12 Abs. 1 lit. a 1 Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes insbesondere für: a) die Prüfung der Jahresrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der öffentlich-rechtlichen Anstalten (), der Betriebe des Kantons, der Departemente, Gerichte und Schlichtungsbehörden;	Terminologische Anpassungen

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
me; c) die Vornahme von Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Wirkungsrechnungen; d) Prüfungen im Auftrage des Bundes; e) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht. ² Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst und die Haushaltsführung sowie bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen. ³ Die Finanzkontrolle hat keine Vollzugsaufgaben.			
Art. 14 Berichterstattung und Anträge 1 Die Finanzkontrolle gibt ihre Feststellungen in mündlicher oder schriftlicher Form bekannt. Über die Ergebnisse von Dienststellen-Revisionen und übrigen wichtigen Prüfungen sowie bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung erstattet sie in jedem Fall schriftlichen Bericht. 2 Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das Kantons- oder das Verwaltungsgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.		² Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das betroffene Regionalgericht, die betroffene Schlichtungsbehörde, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das Kantons- oder das Verwaltungsgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.	Terminologische Anpassungen
Art. 16 Erledigung und Entscheid		Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 ¹ Die Finanzkontrolle setzt der Dienststelle,	Terminologische Anpassungen

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
 ¹ Die Finanzkontrolle setzt der Dienststelle in der Regel eine Frist, innert welcher die Beanstandung zu erledigen oder einem Antrag Folge zu geben ist. Die Dienststelle orientiert die Finanzkontrolle innert der festgesetzten Frist über die Erledigung der Beanstandungen oder Anträge. ² Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht innert der festgesetzten Frist erledigen, oder sind die Beanstandungen und Anträge bestritten, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit zum endgültigen Entscheid: a) der Regierung in Fällen, die nicht die Gerichte betreffen; b) der zuständigen Aufsichtskommission zuhanden des Grossen Rates in Fällen, die das Kantons- oder das Verwaltungsgericht betreffen; c) dem Kantonsgericht in Fällen, die ein seiner Aufsicht unterstelltes Gericht betreffen. ³ Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung oder eines Antrages der Finanzkontrolle dürfen weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden. 		dem Regionalgericht oder der Schlichtungsbehörde in der Regel eine Frist, innert welcher die Beanstandung zu erledigen oder einem Antrag Folge zu geben ist. Diese orientieren die Finanzkontrolle innert der festgesetzten Frist über die Erledigung der Beanstandungen oder Anträge. ² Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht innert der festgesetzten Frist erledigen, oder sind die Beanstandungen und Anträge bestritten, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit zum endgültigen Entscheid: a) der Regierung in Fällen, die nicht die Gerichte betreffen; b) der zuständigen Aufsichtskommission zuhanden des Grossen Rates in Fällen, die das Kantons- oder das Verwaltungsgericht betreffen; c) dem Kantonsgericht in Fällen, die ein Regionalgericht oder eine Schlichtungsbehörde betreffen.	Zu Abs. 2 lit. c: Die Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden unterstehen der Aufsicht des Kantonsgerichts. Das Zwangsmassnahmengericht ist administrativ dem Regionalgericht angegliedert (Art. 33 Abs. 3 GOG; zurzeit dem Regionalgericht Plessur). Der Aufwand wird beim jeweiligen Regionalgericht berücksichtigt (Art. 34 Abs. 3 GOG). Es bedarf deshalb keiner expliziten Erwähnung.
Art. 19 Dokumentation Beschlüsse und Verfügungen der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, der Departemente und der Dienststellen, welche den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert verfügbar zu halten.		Art. 19 Beschlüsse und Verfügungen der Regierung, der Gerichte, der Schlichtungsbehörden, der Departemente und der Dienststellen, welche den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert verfügbar zu halten.	Terminologische Anpassungen
Art. 20		Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3	Terminologische Anpassungen

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Datenzugriff ¹ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und der Dienststellen sowie des Kantons- und Verwaltungsgerichts abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. ² Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden. ³ Beim Kantons- und beim Verwaltungsgericht beschränkt sich der Zugriff auf Dokumente und Daten auf Beschlüsse und Verfügungen im Bereich der Justizaufsicht.		¹ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und der Dienststellen sowie der Gerichte und Schlichtungsbehörden abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. ³ Bei den Gerichten und Schlichtungsbehörden beschränkt sich der Zugriff auf Dokumente und Daten auf Beschlüsse und Verfügungen im Bereich der Justizaufsicht.	

BR 720.000 Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Art. 123

3. Amtshilfe anderer Behörden

¹ Die Behörden des Bundes und des Kantons sowie der Bezirke, Kreise und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus informieren, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.
² Die Grundbuchämter melden der Steuerverwaltung jede Handänderung innert Mo-

Art. 123 Abs. 1

¹ Die Behörden des Bundes und des Kantons sowie der Bezirke, **Regionen** und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus informieren, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

Art. 123 Abs. 1

¹ Die Behörden des Bundes und des Kantons sowie der (...) Regionen und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus informieren, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

Terminologische Anpassung

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
natsfrist. Steht nicht klar fest, welcher Steuertatbestand verwirklicht ist, übermitteln sie der Steuerverwaltung zudem eine Kopie des Rechtsgrundausweises. ³ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis.			
Art. 150 III. Behörden 1 Inventaraufnahme und Siegelung erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung. Von den Inventaraufnahmen, die durch das Bezirksgericht oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet werden, ist der Steuerverwaltung eine Kopie zuzustellen. 2 Der Inventaraufnahme sollen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erben beiwohnen. 3 Gegen Entrichtung der üblichen Entschädigung kann die Aufnahme des Inventars dem zuständigen Kreisnotar übertragen werden.		Art. 150 Abs. 1 1 Inventaraufnahme und Siegelung erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung. Von den Inventaraufnahmen, die durch das Regionalgericht oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet werden, ist der Steuerverwaltung eine Kopie zuzustellen.	Terminologische Anpassung

BR 720.200 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuer (GKStG)				
Art. 11 5. Subjektive Steuerbefreiung Von der Handänderungssteuer befreit sind: a) die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten, soweit das Bundesrecht dies vorsieht;	Art. 11 lit. d Von der Handänderungssteuer befreit sind:	Art. 11 lit. d Von der Handänderungssteuer befreit sind:	Terminologische Anpassung	

Geltendes Recht	Fassung gemäss Gebietsreform	Revisionsentwurf	Erläuterungen
 b) der Kanton und seine unselbständigen Anstalten; c) die selbständigen kantonalen Anstalten für Grundstücke, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen; d) der Bezirk, der Kreis, die Gemeinde (mit deren Anstalten) und die Bürgergemeinde für Grundstücke im eigenen Gebiet; e) die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden sowie die kirchlichen Stiftungen für Grundstücke im eigenen Gebiet, die unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen sowie für die Pfarrhäuser; f) die juristischen Personen, die gestützt auf Artikel 78 Absatz 1 Litera f Steuergesetz von der Steuerpflicht befreit sind, für Grundstücke, die unmittelbar, ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreienden Zweck dienen. 	d) der Bezirk, die Region , die Gemeinde (mit deren Anstalten) und die Bürgerge- meinde für Grundstücke im eigenen Ge- biet;	d) () die Regionen, die Gemeinden (mit deren Anstalten) und die Bürgergemeinde für Grundstücke im eigenen Gebiet;	